

Zeitschrift: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern
Herausgeber: Staatskanzlei des Kantons Bern
Band: 5 (1813-1815)
Heft: 2

Rubrik: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.09.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Dictaturen in Rechts-Streitigkeiten, welche der Oberamtlichen Competenz unterliegen.

(Siehe Th. I. S. 99 f. — und oben S. 12 §. 7.)

Kreis Schreiben des Kleinen Rath's an alle Ober-Aemter.

Da die Frage aufgeworfen worden: ob bey Streitigkeiten, welche nach dem §. 29 des Gesetzes vom 15. Juny 1803 unter der Oberamtlichen Competenz begriffen sind, Dictaturen admittirt und deren Einrückungen in die Urkunden angebehrt werden können? so haben Wir gefunden, es können wohl Dictaturen in solchen Geschäften vor den Richter gebracht, aber dafür in keinem Fall keine Kosten admittirt werden. Dessen Sie zum Verhalt und zur Einschreibung berichtet werden.

Bern, den 18ten Juny 1813.

Canzley Bern.

B e s c h l u ß.

Einführung der Bern-Maaf und Gewicht in den Gemeinden Liegerz und Twann.

(Vgl. Th. III. S. 71 — 77.)

Der Kleine Rath des Cantons Bern, auf die ehrerbietige Bittschrift der Gemeinden Liegerz und Twann, im Amtsbezirke Nidau, welche sich um die Abschaffung der daselbst bestehenden Maafse und Gewichte der Stadt Biel, und Einführung der allgemeinen Maafse und Gewichte des Cantons bewerben, nach angehörtem Vortrage seines Justiz- und Polizey-Raths

b e s c h l i e ß t :

1) Die in den Gemeinden Liegerz und Twann bisher bestandene Biel-Maaf und Biel-Gewicht ist anmit abgeschafft.

2) An ihrer Stelle sollen von nun an in diesen Gemeinden die Maafse und Gewichte des hiesigen Cantons, so wie solche durch Unsere Verordnungen vom 13ten May und 16ten July 1807 festgesetzt sind, eingeführt und allein gültig seyn.

3) Zu dem Ende sollen zugleich mit gegenwärtigem Beschlusse die nöthigen Modelle nach den hiesigen Muttermaafsen und Gewichten dem Oberamte Nidau zu Handen der besagten Gemeinden übersendet werden.

4) Für die Reduktion der bisherigen Maaß in die Kraft gegenwärtigen Beschlusses neu eingeführte, ist folgendes Verhältniß angenommen und bestimmt:

400 Bern-Maaß — $410 \frac{3}{4}$ Biel-Maaß, wofür zu mehrerer Bequemlichkeit in Handel und Verkehr das einfache Verhältniß von 100 Biel-Maaß — $97 \frac{2}{5}$ Bern-Maaß befolgt werden kann.

5) Unser Oberamtmann von Nidau wird noch im Laufe des gegenwärtigen Jahrs und sodann von Zeit zu Zeit nach Inhalt der §. 7 u. f. Unserer obangeführten Verordnung, die Gewichte und Maaße zu Liegerz und Lwann untersuchen lassen und deren Berichtigung veranstellen.

6) Unser Commerzien-Rath ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt, welcher in die Sammlung der Gesetze eingerückt werden soll.

Gegeben in Bern, den 12ten Juny 1813.

Der Amts-Schultheiß,

C. F. Freudenreich.

Namens des Raths,

der Staatschreiber,

T h o r m a n n.

V e r o r d n u n g

über die Besorgung der verledigten Amtsschreibereien bis zum Antritt des neuen Amtsschreibers.

Vgl. Th. II. S. 334. §. 7. Th. III. S. 12 u. f.

Wir Schultheiß und Rath des Cantons Bern, thun kund hiemit: Demnach Wir in Betrachtung gezogen haben, daß die Geschäftsbesorgung der in Verledigung gerathenen Amtsschreibereien bis zum Antritt des neuen Amtsschreibers bestimmte Vorschriften erbeiliche, damit keine Unterbrechung noch Verzögerung statt finde; als haben Wir auf den Vortrag Unsers Justiz-Raths erkannt und verordnet, was hiernach folgt, wie Wir denn

v e r o r d n e n :

1) In den dreyn ersten Monaten nach der Verledigung einer Amtsschreiberei steht die Besorgung der Geschäfte, so wie der Genuß der damit verbundenen Vortheile, in der Regel noch dem abgetretenen Amtsschreiber oder seinen Erben zu, als für welche Zeit desselben Bürgen verpflichtet bleiben.

2) Wird die Verledigung durch Tod herbengeführt, wie nicht minder in allen andern Fällen, wo der abgetretene Amtsschreiber die Geschäfte der Amtsschreiberei in dieser Zeit nicht selbst besorgen kann, so steht es an dessen

Amtsbürgen, einen tüchtigen Verweser und Vorsteher der Amtsschreiberey aus der Zahl der geschwornen Schreiber des Cantons, unter Vorbehalt der Genehmigung Unseres betreffenden Oberamtmanns, zu bestellen.

3) Der Oberamtmann wird zu diesem Ende den Amtsbürgen sogleich von der Verledigung der Amtsschreiberey in obigen Fällen Kenntniß geben, und damit keine Unterbrechung der Geschäfte erfolge, einstweilen dieselben durch einen tüchtigen Substituten der Amtsschreiberey, der zugleich Notar ist, versehen lassen.

4) Die unterpfändlichen Contrakte, welche in das ausschließliche Stipulationsrecht der Amtsschreiber und Amtsnotarien einschlagen, können auch von einem solchen zur Versehung der Funktionen des Amtsschreibers bestellten Notar unterzeichnet werden, wenn derselbe wirklicher Amts-Notar irgend eines Bezirks ist.

5) Der einstweilige Verweser der Amtsschreiberey wird von unserm Oberamtmann in allen hievor bezeichneten Fällen, für die getreue Erfüllung seiner Pflichten in ein besonderes Gelübde aufgenommen.

6) Die verledigte Amtsschreiberstelle kann auch innerhalb der in §. 1. bestimmten drey Monate von dem neuen Amtsschreiber angetreten werden, wenn hierüber zwischen ihm, und denjenigen, unter deren Verantwortung die Amtsschreiberstelle sich befindet, eine Uebereinkunft getroffen, und er die erforderliche Bürgschaft geleistet haben wird.

7) In Fällen von Abrufung oder Entsetzung eines

Amtschreibers hat der neue Amtschreiber alsogleich nach seiner Erwählung seine Stelle anzutreten, und es wird im übrigen nach den Vorschriften der §. §. 3, 4 und 5. hievor verfahren.

8) Wenn in allen obigen Fällen bey dem Antritt des neuen Amtschreibers sich noch unbeendigte Geschäfte vorfinden, welche nach den Vorschriften des Emolumententarifs beendigt seyn sollen, so sollen dieselben auf Kosten des abgetretenen Amtschreibers, oder derjenigen die seine Stelle vertreten, als welche die Emolumente dafür beziehen und für alle Folgen des Verzugs verantwortlich sind, durch den neuen Amtschreiber nachgetragen werden.

9) Gegenwärtige Verordnung soll dem Justiz-Rath zur Vollziehung mitgetheilt und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingerückt, so wie auch dem Finanz-Rath und den Oberamtswännern zur Kenntniß und Verhalt, so viel sie betrifft, und zur Mittheilung an die Amtschreiber zugesendet werden.

Gegeben in Bern, den 28. July 1813.

Der Amts-Schultheiß,
C. F. Freudenreich.

Namens des Raths,
der Staatschreiber,
T h o r m a n n.

P u b l i k a t i o n.

Jagdbann für 1813 und 1814.

(Vgl. Th. III. S. 77. 322. 382. 388. Th. IV. S. 118. 275.)

Der Vorschrift des Jagd-Gesetzes zufolge haben Mehobrn. die Rätbe in Betreff des Jagd-Banns nachfolgendes zu verordnen gut befunden:

A. Für das Amt Bern.

Der im Jahr 1810 verhängte Bann über den großen Bremgarten und den Königberg, oder denjenigen Bezirk der sich links zwischen der Neuenburg-Strasse und der Strasse nach Schwarzenburg befindet, soll auf 13ten September nächstkünftig aufgehoben und statt dessen folgender Bezirk für die Jahre 1813 und 1814 mit Bann belegt seyn:

Von der Stadt hinweg längs der König-Strasse nach König, von da dem Weg nach Kersatz nach durch das Thal bis an das Saagibächlein zu Kersatz; diesem Bächlein nach in die Gürben, der Gürben nach bis zu ihrem Einfluß in die Aare, sodann der Aare nach hinunter bis wieder zu der Stadt.

B. Für das Amt Narberg.

Der im Jahr 1810 verhängte Bann von Mühlethal hinweg über Lobligen, Ruchwyl, Frieswyl, Mazwyl,

Ultigen bis wieder auf Mühlethal soll auf den 13ten September nächstkünftig aufgehoben und dagegen folgender Bezirk für die Jahre 1813 und 1814 mit Bann belegt seyn:

Von der Bern-Strasse zu Baggwyl hinweg der dasigen Schmidgasse nach bis zu dem Rütihaus, von da weiters dem Weg nach bis zu dem Dorfe Ruchwyl, von hier der theils durch einen Graben, theils durch einen Haag bezeichneten Marche des Friemsberg-Waldes nach bis oben an das Dorf Dampfwyl; von da ferner der Wald-Marche nach bis zu dem Eggenhaus und von diesem immer besagter March nach bis oben an Wahlendorf; von hier dem Wald-March-Graben nach bis zum Kirchweg deren von Wahlendorf; diesem Weg nach bis zur Kirche zu Menkirch und von da bis in die große Bern-Strasse; sodann derselben nach bis auf Baggwyl zum Eingang der Schmidgasse.

C. Für das Amt Wangen.

Von dem Städtlein Wangen hinweg der Heerstrasse nach bis Herzogenbuchsee, von da der Nargauer Strasse nach hinunter bis an die Amts-Marche von Narwangen, dieser nach links an die Aare und von dieser wieder zurück bis auf Wangen. Dieser ganze Bezirk so wie der Unterberg wird vom 13ten September nächstkünftig an auf zwey Jahre mit Bann belegt; woben es übrigens bey den fernern in der Publikation vom 29sten May 1811 enthaltenen Bestimmungen sein Verbleiben haben soll.

Alle, durch frühere Verordnungen in Bann gelegten Waldungen und Bezirke, welche durch gegenwärtige

nicht abgeändert worden, bleiben ferner dem Bann unterworfen.

Diejenigen, die in einem der im Bann liegenden Bezirke mit der Flinte jagend angetroffen werden, sollen nach Vorschrift des §. 24. des Gesetzes über die Jagd vom 16ten, 23sten und 25sten May 1804 bestraft werden.

Geben den 1sten September 1813.

Canzley Bern.

B e s c h l u ß.

Einführung der Bern-Maaf und Gewicht in den Gemeinden Lüscherz und Alferme.

(Vgl. Th. III. S. 71—77 und oben S. 114.)

Der Kleine Rath des Cantons Bern, auf die ehrerbietige Bittschrift der Gemeinden Lüscherz und Alferme im Amtsbezirke Nidau, welche sich um die Abschaffung der daselbst bestehenden Maasse und Gewichte der Stadt Biel und Einführung der allgemeinen Maasse und Gewichte des Cantons beworben, nach angehörtem Vortrage seines Justiz- und Polizen-Raths

b e s c h l i e ß t:

1) Die in den Gemeinden Lüscherz und Alferme bisher bestandene Biel-Maaf und Bieligewicht ist anmit abgeschafft.

2) An ihrer Stelle sollen von nun an in diesen Gemeinden die Maaße und Gewichte des hiesigen Cantons, so wie solche durch Unsere Verordnung vom 13ten May und 16ten July festgesetzt sind, eingeführt und allein gültig seyn.

3) Zu dem Ende sollen zugleich mit gegenwärtigem Beschlusse die nöthigen Modelle nach den hiesigen Muttermaassen und Gewichten dem Oberamte Nidau zu Handen der besagten Gemeinden übersendet werden.

4) Für die Reduktion der bisherigen Maaß in die Kraft gegenwärtigen Beschlusses neu eingeführte, ist folgendes Verhältniß angenommen und bestimmt: 400 Bern-Maaß — 410 $\frac{3}{4}$ Biel-Maaß, wofür zu mehrerer Bequemlichkeit in Handel und Verkehr das einfache Verhältniß von 100 Biel-Maaß — 97 $\frac{2}{5}$ Bern-Maaß befolgt werden kann.

5) Unser Oberamtmann von Nidau wird noch im Laufe des gegenwärtigen Jahrs und sodann von Zeit zu Zeit nach Inhalt der §. 7. u. f. Unserer obangeführten Verordnung die Gewichte und Maaße zu Lüscherz und Allferme untersuchen lassen und deren Berichtigung veranstellen.

6) Unser Commerzien-Rath ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt, welcher in die Sammlung der Gesetze eingerückt werden soll.

Bern, den 11ten October 1813.

Der Amts-Schultheiß,

C. F. F r e u d e n r e i c h.

Namens des Raths,

der Staatschreiber,

S h o r m a n n.

V e r o r d n u n g

über den Bezug einer doppelten Kriegssteuer.

(Vgl. Th. II. S. 242., Th. III. S. 290. 298.)

Wir Schultheiß und Rath des Cantons Bern, thun kund hiermit: Daß, da seit mehrern Jahren ein benabe ganz Europa verheerender Krieg, vor welchem bisher unzer geliebtes gemein Eidgenössisches Vaterland durch wunderbare Fügung Gottes verschont geblieben ist, sich dormalen unsern Gränzen nähert; diese vorhandenen Gefahren bereits des Herrn Landammanns der Schweiz Excellenz bewogen haben, zu Erhaltung Unserer Schweizerischen Neutralität und zu Abwendung alles Kriegs-Ungemachs Eidgenössische Truppen an den verschiedenen Gränzen der Eidgenossenschaft aufzustellen; in Folge welcher Verfügungen Unser Stand aufgefordert worden ist, nicht nur seinen Antheil an der bereits an ihre Bestimmung abgegangenen Truppen-Zahl in Bewegung zu setzen, sondern auch die zur Besoldung und Verpflegung derselben nöthigen Geldbeiträge an die Eidgenössische Militair-Cassa abzuliefern, zu deren Leistung die gewöhnlichen Einkünfte des Cantons keineswegs hinreichen; so haben Wir, von dem großen Rathe des Cantons in seiner außerordentlichen Versammlung vom 8ten dies Monats hierzu bevollmächtigt, unumgänglich nöthig befunden, zu Deckung der obgedachten außerordentlichen Ausgaben eine doppelte

Kriegssteuer von zusammen zweimalhunderttausend Franken auszuschreiben, zu deren Vertheilung und Erhebung Wir hiermit folgendes

v e r o r d n e n :

1) Nach dem Dekret des großen Rathes vom 8ten November, wird zu Bestreitung der Benschüsse an die Eidsgenössliche Militair-Cassa so wie der, durch den wirklichen Abmarsch des hiesigen Truppen-Contingents, veranlaßten Unkosten, auf den ganzen Canton eine doppelte Kriegssteuer von zusammen zweimalhunderttausend Franken ausgeschrieben, von welcher die erste Hälfte mit einmalhunderttausend Franken von nun an bezogen und bis auf den ersten Jenner 1814 abgegeben, die andere aber von ebenfalls einmalhunderttausend Franken gleich nachher erhoben und spätestens bis auf den ersten Hornung 1814 durch unsere Oberamt männer in die Standes-Cassa eingeliefert werden soll.

2) Gleich wie bereits in den Jahren 1805 und 1809 geschehen, auch von dem großen Rathe neuerdings genehmigt worden; so wird diese Kriegssteuer auf die verschiedenen Amtsbezirke nach demjenigen Maassstabe verlegt, der in der Verordnung vom 7ten October 1807 über die Vollziehung des Subrgesetzes zu Vertheilung der Cantons-Führungen angenommen und festgesetzt worden ist.

3) Die weitere Vertheilung des jedem Amtsbezirke zukommenden Antheils auf die einzelnen Kirchgemeinden, soll nach dem in jedem Amte bekanten, in Folge der obenaedachten Verordnung zwischen den Kirchgemeinden selbst übereingekommenen oder richterlich bestimmten Verhältnisse, oder wo ein solches noch nicht zu Stande ge-

kommen seyn sollte, nach dem bey der letzten Krtegösteuer von 1809 befolgten Maasstab geschehen.

4) Die Erhebung der Steuer selbst von den einzelnen Steuerpflichtigen werden die Kirchgemeinden, entweder nach den vorhandenen Zellreglementen, oder nach ihrem sonst eingeführten Steuerbezug, auf die billigste und für ihre Bürger, Einwohner oder Auser in dem Gemeindsbezirk begüterte Personen mindest beschwerliche Weise, veranstellen und zwar mit der bestimmten Wegweisung: Daß die außer ihrem Gemeindsbezirk gelegenen Liegenschaften, die etwa Gemeindsangehörigen zugehören möchten, nicht mit angelegt werden sollen, maßen nach dem bisher angenommenen Grundsatz alles Grundeigenthum da versteuert werden muß, wo es gelegen ist, und der Besitzer für das gleiche Vermögen nicht an zwey Orten angelegt werden kann.

5) Allfällige Reclamationen von Seite der Kirchgemeinden oder einzelnen Personen, welche Wir zwar bey dem gemeinnützigen Zweck dieser Steuer nicht erwarten sollen, werden Unsere Oberamtänner vorerst in Freundlichkeit zu beseitigen suchen, sonst aber sub beneficio recursus an Uns summarisch darüber absprechen. Es kann aber dadurch die einstweilige Bezahlung weder aufgehalten noch verzögert werden.

6) Für den Bezug dieser Steuern und zu Deckung der daherigen Kosten wird den Kirchgemeinden das Drey vom Hundert ihres Steuerbetrags überlassen, welchen Betrag sie bey Ueberlieferung des Geldes abziehen werden.

Diese Verordnung soll gedruckt, von allen Canzeln

abgelesen, an gewohnten Orten angeschlagen und allen Stadt- und Gemeindsbehörden zur Befolgung mitgetheilt werden.

Geben in Bern, den 24. Nov. 1813.

Der Amts-Schultheiß,
E. F. F r e u d e n r e i c h.

Namens des Rathes,
der Staatschreiber,
T h o r m a n n.

P r o k l a m a t i o n.

Aufhebung der Vermittlungs=Acte und Auflösung der in Folge derselben bestandenen Regierung.

Wir Schultheiß Klein und Große Rätthe des Cantons Bern, thun kund hiermit: Daß Wir in Betrachtung die allirten Mächte die Neutralität der Schweiz nicht zugegeben, sondern mit ihren Truppen in großer Uebermacht das Gebiet des Cantons wirklich betreten haben; in Betrachtung Allerhochdieselben sich ganz bestimmt gegen Seine Excellenz den Herrn Landammann der Schweiz erklärt haben, daß die Vermittlungs-Acte und die Folgen derselben mit ihrem großen Zweck, der Befreyung der Völker und der Freyheit der Schweizerischen Nation unverträglich sey; in Betrachtung dadurch der vor-

malige

malige Canton Bern und desselben rechtmäßige, einzig durch fremde Gewalt genützt, Regierung in alle ihre wohlhergebrachten Rechte zurück trittet,

B e s c h l o s s e n u n d v e r o r d n e t :

1) Die Vermittlungs-Akte vom Jahr 1803. soll, soviel den Canton Bern betrifft, aufgehoben seyn.

2) Wir, der in Folge derselben erwählte Grosse Rath, als die gegenwärtige oberste Landes- Behörde des Cantons Bern, legen hiermit Unsere Gewalt förmlich ab, und übergeben dieselbe wieder an Schultheiß Rätbe und Bürger der Stadt und Republik Bern als den rechtmäßigen Landesherren, welcher vor dem Zeitpunkt Unserer Umwälzung Jahrhunderte lang den Freystaat Bern mit Glück und Ruhm regiert hat.

Es werden mithin sämmtliche Beamtete und Angehörige zu Stadt und Land von ihren Enden gegen Uns anmit entbunden, und aufgefordert, die gegen Uns nun aufgelösten Verhältnisse mit der wieder eintretenden alt hergebrachten Regierung, Schultheiß Rätbe und Bürger der Stadt und Republik Bern, sogleich wieder anzuknüpfen, und das Uns ertheilte Zutrauen nun Ihnen, als ihren künftigen Landesvätern zu schenken.

Wir treten ab, mit dem trostreichen Bewußtseyn, in sehr schwierigen Zeiten, und unter sehr ungünstigen Verhältnissen Unsere Pflichten zum Besten des Landes getreu und redlich erfüllt zu haben. Möge die Uns bisher so offenbar beschützende Vorsehung Unser werthes Vaterland

auch ferners in ihren Schutz nehmen, und der unter gefährlichen Umständen eintretenden Regierung ihren Segen ertheilen.

Geben in Unserer Grossen Rathsversammlung in Bern,
den 23ten December 1813.

Der Amts - Schultheiß,
C. F. F r e u d e n r e i c h.
Namens des Grossen Rathes,
Der Staatschreiber,
T h o r m a n n.

P r o k l a m a t i o n.

Regierungs - Antritt von Schultheiß
Klein und Grossen Rätthen der Stadt
und Republik Bern.

Wir Schultheiß Klein und Grosse Rätthe der Stadt und Republik Bern, entbieten allen Unsern lieben und getreuen Angehörigen Unsern geneigten Willen, und geben ihnen dabey zu vernehmen:

Nachdem der Wille des Allmächtigen die Europäischen Angelegenheiten also geleitet, daß die Unabhängigkeit der

Völker gesichert werde, so ist auch der Eidgenossenschaft das Glück geworden, zu ihrer alten ehrwürdigen Verfassung zurückkehren zu können.

Heute, nachdem der Grosse Rath die Wahl seiner fürgeliebten Ehrenhäupter und des Kleinen Raths vorgenommen und sich constituirte hatte, übernahmen Wir wieder die Regierung des Landes, und haben den Antritt derselben mit einem feyerlichen Gottesdienst begonnen, um dem Allerhöchsten für die väterliche Schonung zu danken, welcher Unser Vaterland selbst in den Tagen des Unglücks sich zu erfreuen hatte, und um den Beistand des Allgütigen zu der wieder übernommenen Regierung zu erflehen.

Dieser Augenblick muß Euch, getreue liebe Angehörige, erwünscht seyn, da diese Verfassung die Schöpferin Euers Glückes und Euers Wohlstandes war.

Um das Band fester zu knüpfen, welches bis dahin Stadt und Land glücklich vereinigt hat, sollen würdige und erfahrene Männer aus Städten und Gemeinden, nach in kurzem herauszugebenden gesetzlichen Vorschriften, in Unsere Mitte aufgenommen werden, um die Angelegenheiten des Landes mit Uns zu leiten.

Nach der Weise Unserer Väter soll Gerechtigkeit, Milde und Güte Unsere Regierung bezeichnen, und Zutrauen, Liebe und Gehorsam von Seite unserer lieben und getreuen Angehörigen wird Uns das in den jetzigen Zeiten so schwierig gewordene Geschäft der Regierung erleichtern.

Alle Gerichtsstellen, Ober- und Unter-Beamte bleiben bis auf weitere Verordnung in Thätigkeit. Alle diese

Beamte werden es einsehen, wie wichtig es ist, Ruhe und Ordnung zu handhaben, und jeden Versuch, dieselben zu stören, zu ahnden. Die Zeit der Revolution ist Gott sey Dank vorbegegungen, und jeder Versuch, Bewegungen zu veranlassen, ist Verrath gegen das Vaterland.

Gegeben in Unserer grossen Rathsversammlung den 18. und 20. Januar 1814.

Der Amts-Schultheiss,
N. von Wattenwyl.
 Der Staatschreiber,
 Thormann.

V e r o r d n u n g.

Aufhebung des Tagsatzungs-Beschlusses
 vom 1. July 1812 gegen den Englischen
 Militärdienst.

Vergl. Ebl. IV. S 125. 290. 305.

Wir Schultheiss Klein und Grosse Rätthe der Stadt und Republik Bern, thun kund hiermit: Daß Wir, in Betrachtung der veränderten Umstände, durch welche dem Schweizer seine vormalige Freyheit wieder geschenkt worden ist, angemessen gefunden haben, die bisherigen Strafgesetze und Verordnungen gegen den Militärdienst von England oder irgend einen Staat, der mit Frankreich nicht verbündet ist, wieder aufzuheben; wie Wir dann hiermit

v e r o r d n e n :

1) Der Beschluß der Eidgenössischen Tagsatzung vom 1. July 1812, wodurch alle Schweizer im Militair-Dienst von England oder irgend einem Staat, der mit Frankreich nicht verbündet ist, aus demselben zurückberufen werden und ihnen der fernere Eintritt in solche ausländische Dienste verboten wird, ist hiermit für den Canton Bern aufgehoben.

2) Die Verordnung des grossen Cantons-Raths vom 16. December 1812, so wie diejenigen des kleinen Cantons-Raths vom 4. May 1812 und 17. Februar 1813, welche sämmtlich auf die Vollziehung vorgedachter Rückberufung Bezug haben, sind hiermit widerrufen und samt allen ihren Folgen aufgehoben.

Gegenwärtige Verordnung soll gedruckt, von Canzeln verlesen, öffentlich angeschlagen, und auch allen Gemeinden des Cantons zur Wissenschaft und Verhalt zugestellt werden.

Geben in Unserer grossen Rathsversammlung den 16. Februar 1814.

Der Amts-Schultheiss,
N. von Wattenwyl.
 Der Staatschreiber,
 Thormann.

B e s c h l u ß.

Einberufung von 43 neuen Mitgliedern des Grossen Rathes auf den Vorschlag der Amts- Bezirke und Municipal-Städte.

Vergleiche oben S. 127.

Wir Schultheiß Klein und Grosse Rätthe der Stadt und Republik Bern, thun kund hiermit: Daß Wir in Betrachtung der Unserer Regierung, während Jahrhunderten von Unsern Städten und Landschaften erwiesenen Anhänglichkeit, Liebe und getreuen Dienste, und um denselben auch Unserseits eine Probe Unserer landesväterlichen und dankbaren Empfindungen und Unseres aufrichtigen Wunsches zu geben, das Band des Zutrauens und der Einigkeit, welches so lange unter Uns bestanden hat, noch inniger und näher zu knüpfen, in Erfüllung und näherer Bestimmung der ihnen in der Proclamation vom 20ten Jenner leztthin gegebenen Zusicherung, beschlossen haben:

1) Es sollen von Uns, aus dreysachen von den Amts-Bezirken und den Municipal-Städten einzugebenden Vorschlägen, 43 Mitglieder in den Grossen Rath erwählt werden.

2) Zu diesem Ende geben

a. die grössern Amts-Bezirke Bern, Seftigen, Nidau, Harberg, Fraubrunnen, Burgdorf, Wangen, Arwangen,

Trachselwald, Signau, Konolfingen, Thun und Interlaken, jeder zwey dreyfache Vorschläge ein.

b. Die kleinern Aemter, Laupen, Erlach, Büren, Nieder-Simmenthal, Ober-Simmenthal, Saanen, Frutigen, Oberhasle und Schwarzenburg, jedes einen dreyfachen Vorschlag.

c. Die grössern Municipal-Städte Thun und Burgdorf, jede zwey dreyfache Vorschläge.

d. Die mittlern Municipal-Städte Erlach, Andau, Büren und Narberg, jede einen dreyfachen Vorschlag.

3) Um vorgeschlagen werden zu können, wird erfordert: daß man Cantons-Bürger sey, das 29ste Alters-Jahr zurückgelegt habe, und entweder die Stelle eines Obrigkeitlichen Beamten oder Gemeinds-Vorgesetzten in dem wählenden Amtsbezirk, oder in irgend einem andern Theile des Cantons bekleide, oder in demselben ein bezahltes Grundeigenthum von 30,000 Franken an Werth aufweisen könne. Von den Städten können nebst allen mit obgemeldeten Requisiten versehenen Männern, auch aus ihren eigenen Stadtbürgern diejenigen vorgeschlagen werden, die keine Vorgesetzte sind, sich aber durch Talente und Bildung zu dieser Stelle qualifiziren.

4) Die Wahlvorschläge geschehen

a. In den Amtsbezirken unter dem Voritze des Oberamtmanns von den vereinigten Amtsrichtern, Gerichtstatthaltern, Gerichtssäßen, Chorrichtern und Gemeinds-Präsidenten. Im Amt Bern werden ausser dem Amtsgerichte nur die Beamten der Landgemeinden versammelt.

b. In den Municipal - Städten von ihren Stadträthen.

5) Die nähern Bestimmungen über die zu Abfassung dieser Vorschläge abzuhaltenden Versammlungen sollen nächstens durch den Kleinen Rath in einem besondern Reglement bekannt gemacht werden.

6) Die sämtlichen dreifachen Vorschläge zu den 43 Stellen, sollen sobald sie auf den bestimmten Tag gemacht seyn werden, durch Unsere Oberamtleute dem Kleinen Rathe eingeschendet werden. Aus jedem dieser Vorschläge wird in eben der Rangordnung, wie sie vorgeschlagen worden sind, in einer eigens hiezu zusammenberufenen Versammlung einer der Vorgeschlagenen von Uns durch das geheime und absolute Stimmenmehr mit einfärbigen Balloten gewählt und zum Mitglied des Grossen Raths befördert.

7) Die solcher Gestalt erwählten Grossen Rathsglieder sich zugleich durch diese ihre Wahl für ihre Person in das Bürgerrecht von Bern aufgenommen, geniessen gleich den übrigen alle burgerlichen Rechte, und können ohne fernere Bewerbung sich in das vollständige erbliche Bürgerrecht von Bern einschreiben lassen, wenn sie die durch das Gesetz vorzuschreibenden Bedingungen erfüllen.

Endlich haben wir beschlossen, das Bürgerrecht der Stadt Bern mit allen seinen Rechten und Freyheiten zu Gunsten Unserer lieben und getreuen Angehörigen zu Stadt Land zu eröffnen; die billigen Bedingungen sollen in einer demnächst herauszugebenden Verordnung bekannt gemacht werden.

Gegenwärtiger Beschluß soll gedruckt und öffentlich bekannt gemacht werden.

Geben in Unserer Grossen Rathversammlung, den
8ten, 10ten und 16ten Februar 1814.

Der Amts-Schultheiß,
N. von Wattenwyl.
Der Staatschreiber,
Thormann.

R e g l e m e n t
über die Wahlart der 43 neuen Mitglieder des
Grossen Rathes.

Vergleiche oben S. 130.

Wir Schultheiß und Rath der Stadt und Republik Bern, thun kund hiermit: Daß Wir, in Gemäßheit des §. 5. der Verordnung vom 16. dieß, über die darin vorgeschriebenen Versammlungen zu Bildung dreifacher Vorschläge für die Ernennung neuer Mitglieder des Grossen Rathes, folgende nähere Bestimmungen zu erlassen zweckmäßig gefunden haben: Demnach Wir

v e r o r d n e n :

1) Der Tag zu der Versammlung der Behörden, welche die Wahlvorschläge bilden sollen, sowohl in den Amtsbezirken als in den Municipalstädten, ist festgesetzt auf Sonntag den 6. Merz des Vormittags nach Ausgang des darauf sich beziehenden Gottesdiensts. Derselbe soll

so gleich, nachdem gegenwärtiges Dekret im Druck ergangen seyn wird, jeder Behörde, welche zu dem Wahlvorschlag mitzuwirken hat, und wenigstens 3 Tage vorher, nebst Mittheilung des Dekrets selbst, durch Unsere Oberamt-männer gehörig bekannt gemacht werden.

2) Die Versammlung findet Statt: von Seite der Behörden in den Amtsbezirken, in den Kirchen des Amtes-sizes, — von Seite der Municipal-Städte dann in ihrem gewöhnlichen Versammlungsorte, und zwar ohne daß irgend jemand als wer zu dem Wahlcorps gehört, dabey zugelassen werden soll.

3) Die Versammlung wird in den Amts-Bezirken durch den Oberamtman, in den Städten dann durch den ordentlichen Präsidenten des Stadtraths präsidirt.

4) Jede Behörde bezieht die ihr angewiesenen Plätze; hierauf wird von dem Amts- oder Stadtschreiber das Verzeichniß sämtlicher Mitglieder der Behörden, welche zu dem Wahlvorschlag mitwirken, abgelesen. Diejenigen, welche nicht anwesend sind, werden aufgeschrieben, damit die Zahl der Stimmenden genau bekannt sey.

5) Sodann soll die Verordnung vom 16. dieß durch den Amts- oder den Stadtschreiber laut und vernehmlich abgelesen werden.

6) Alsdann wird der Versammlung durch den Präsidenten bekannt gemacht, zu welchem Endzweck sie versammelt sey.

7) Hierauf soll der am Ende gegenwärtigen Reglements stehende End vorgelesen werden. Der Präsident

wird die Endesformel vorlesen und die Versammlung beeidigen.

8) Nach der Beeidigung wird Niemanden mehr der Zutritt zu der Versammlung gestattet.

9) Die Wahlvorschläge geschehen durch das geheime Stimmenmehr. Zu dem Ende wird jedes Mitglied der Versammlung, in der Ordnung, wie er in dem Verzeichniß eingeschrieben ist, und zwar zuerst die Mitglieder des Amtsgerichts, sodann die Gerichtsstatthalter, dann die Chorrichter und die Beysitzer am Untergericht, und endlich die Gemeinds-Präsidenten hervorgerufen. Der Aufgerufene geht zu einem abgesonderten im Chor stehenden Tisch, auf welchem eigene zu Stimmen-Zedeln bestimmte Zedel liegen, die jeder Versammlung zu dem Ende von Unserer Kanzley übersendet werden. Auf einen dieser Zedel schreibt der Stimmende den Namen desjenigen, welchem er seine Stimme zu dem Vorschlag geben will, und übergiebt ihn sodann zusammengelegt dem Amtsstatthalter oder ältesten Beysitzer am Amtsgericht, welcher ihn in das Gefäß legt, worin die Stimm Zedel gesammelt werden.

10) Der Amtsschreiber soll während dem Stimmen-sammeln die Zahl der Stimmenden fleißig aufzeichnen, und nach geendigtem Abstimmen laut erklären, wie viel Mitglieder gestimmt haben.

11) Hierauf werden die Stimm-Zedel, einer nach dem andern, untersucht, abgelesen, und die Stimme einer jeden auf dem Vorschlag befindlichen Person sorgfältig aufgeschrieben. Der Präsident wird laut ablesen, welche Personen Stimmen erhalten haben, und wie viel jede derselben erhalten.

12) Derjenige, welcher die mehrsten Stimmen auf sich vereinigt, ist der erst vorgeschlagene; bey Gleichheit der Stimmen entscheidet das Loos. Diese Verhandlung wird drey Mal wiederholt, und ist nach der dritten Wahl in den Aemtern, die Einen einzigen dreyfachen Vorschlag zu machen haben, geschlossen.

13) In den Aemtern, welche zwey Vorschläge zu bilden haben, kommt derjenige, der in der ersten Wahl die mehrsten Stimmen hat, als der erste auf den ersten Vorschlag; der welcher in der zweyten Wahl die mehrsten Stimmen hat, kommt als der erste auf den zweyten Vorschlag; derjenige, der in der dritten Wahl die mehrsten Stimmen hat, kommt als der zweyte auf den ersten, der in der vierten Wahl stärkste in den Stimmen als der zweyte auf den zweyten Vorschlag, der in der fünften Wahl stärkste als der dritte auf den ersten, und der sechste als der dritte auf den zweyten Vorschlag.

14) Während dem Wahlgeschäfte soll sich keiner der Stimmenden noch sonst Jemand erlauben, der Versammlung jemanden für den Vorschlag anzurathen oder zu empfehlen, in dem Jeder frey und ungestört seine Stimme soll geben können.

15) In den Municipalstädten geschieht das Stimmen und Abmehren nach derjenigen Form, welche durch dortige Localstatute für die Wahlen vorgeschrieben ist. Im übrigen aber gelten die obstehenden Vorschriften auch für die dortigen Vorschläge.

16) Sogleich nach beendigtem Wahlgeschäfte und noch am nemlichen Tage sollen die Wahl-Vorschläge nebst dem

Verbal der ganzen Versammlung Uns von den Oberamt-
männern eingesendet werden, damit die Ernennung der 43
Mitglieder in den Großen Rath aus diesen Vorschlägen
gleich in der nächsten Sitzung Mrghrn. und Obern vor sich
gehen könne.

End.

Wir, die sämtlichen Mitglieder der für den Wahlvor-
schlag in den Großen Rath der Stadt und Republik Bern
zusammenberufenen Versammlung schwören einen theuren
Eyd zu Gott dem Allmächtigen, nach der Uns vorgeschrie-
benen Wahlart und nach bestem Gewissen einzig solche Män-
ner vorzuschlagen, welche durch ihre Rechtschaffenheit und
uneigennützige Vaterlandsliebe unser Zutrauen genießen,
und die Wir durch ihre Kenntnisse und Erfahrung vorzüg-
lich geschickt zu seyn glauben, die Angelegenheiten Unsers
Vaterlands zum Besten zu leiten.

Eydes-Formel

die von den sämtlichen Mitgliedern der Versammlung mit
vernehmlicher Stimme nachgesprochen werden soll:

„Wie die Schrift weist, die mir vorgelesen worden,
„deren will ich nachgehen und selbige vollbringen in guten
„Treuem, so wahr mir Gott helf! Ohne alle Gefährde.“

Gegenwärtiger Beschluß soll gedruckt, und den Betref-
fenden bekannt gemacht werden.

Geben den 21sten Februar 1814.

Der Amts-Schultheiß,
N. von Wattenwyl,
Der Staatschreiber,
Thormann.

R e g l e m e n t über das Holzflößen auf der Emme.

Wir Schultheiß und Rath der Stadt und Republik Bern, thun kund hiermit: Daß Wir, in der Absicht, einerseits genaue Aufsicht zu bestellen, und Kenntniß zu erhalten, von allem Holzflößen auf der Emme, besonders desjenigen Holzes, so für andere Cantone bestimmt ist; anderseits dann, um einen richtigern Bezug des daherrigen Zolles zu erzielen, für gut befunden haben, folgendes Reglement festzusetzen und zu

v e r o r d n e n :

1) Sämmtliche Gerichtsstatthalter der Aemter Signau und Trachselwald, aus deren Bezirke Holz zum flößen genommen wird, sollen von nun an keine Bewilligungen mehr für mehrere Flöße zusammen ertheilen, sondern für jedes Floß einen Schein ausfertigen, dieselben numerieren, und auf ihre Controlle mit korrespondierenden Nummern eintragen. In dem einzigen Falle mag erlaubt seyn, für mehrere Flöße die nämliche Bewilligung zu ertheilen, wenn der Flößer mit mehrern Flößen zugleich abfährt. Sowohl in der Bewilligung als auch der Controlle ist, nebst dem Namen des Flösslers genau anzuzeigen, wie viel Bau-tannen oder Sagträmel jedes Floß haltet. Für jeden nach dem Formular zu ertheilenden Schein, hat der Flößer dem Gerichtsstatthalter zu bezahlen: 2 Bg.

2) Die Gerichtsstatthalter werden durch sich selbst, oder durch anzustellende vertraute Leute genaue Aufsicht

halten, daß ab Seite der Flößer nicht mehr als das bewilligte Quantum Holz ab- und ausgeführt werde, und jede entdeckende Holzabfuhr ohne Bewilligung, sogleich dem Oberamt anzeigen.

3) Die mit Bewilligungsscheinen versehenen Holzflößer sind gehalten, bey ihrer Abfuhr auf der Emme, zu Mchenflüh oder Kirchberg zu landen, und bey dem dortigen Landjägerposten, oder wenn kein Landjäger vorhanden seyn sollte, bey dem Zollbeamten zu Kirchberg ihre Scheine abzugeben, welcher letztere den Auftrag hat, selbige zu sammeln, darüber eine genaue Controlle zu führen, so wie auch den Burgdorf- oder Kirchberg-Zoll davon zu beziehen und zu verrechnen.

4) Den Holzflößern ist anmit bey Strafe der Confiscation verboten, Zollpflichtige Waaren aufzunehmen und weiter zu führen.

5) Sollten die Holzflößer entweder ihre Scheine bey dem Landjägerposten oder Zollposten zu Kirchberg nicht abgeben, oder ihre daherige Bewilligungen für mehr als einmal gebraucht, oder ohne Bewilligung auf Schleichwegen gefloßt, und noch dazu die Zollgebühr zu umgehen gesucht haben, oder auch die Zollgebühren von den abgeführten Flößern an den betreffenden Zolltätten nicht ganz berichtet haben; so verfällt der Flößer in eine unnachlässliche Busse von acht Franken per Floß, und bey einer zweyten Wiederhandlung in eine Busse von zwölf Franken, nebst Zuckung aller Bewilligungen für die Zukunft.

6) Sollten die Flößer bey dem Landjägerposten zu Kirchberg vorgeben, sie hätten ihre Bewilligungsscheine nicht bey sich, so sollen selbige nicht weiter gelassen, son-

den die Flöße so lange zurück behalten werden, bis der Schein vorgewiesen werden kann, wozu ihnen ein Termin von acht Tagen anberaumt wird; nach Verfluß desselben dann, in Ermanglung hinlänglicher Entschuldigungsgründe, das Floß, welches mit keiner Bewilligung versehen wäre, ohne anders der Confiskation unterworfen seyn soll.

7) Von den Oberamtlich gesprochenen Bussen, soll dem Verleider ein Drittheil, den Armen des Orts ein Drittheil, und ein Drittheil der Regierung zukommen.

8) Der Zoll von denen auf der Emme abgehenden Flößern, bestehet nach Inhalt des Emmenthalischen Zolltarifs vom 7ten März 1791. in fr. 2. von einem einfachen Floß, und fr. 4. von einem doppelten Floß.

9) Die Gerichtsstatthalter werden über ihre ertheilten Holzbewilligungen und darüber geführten Controllen, halbjährlich den betreffenden Oberämtern getreue Auszüge nach in Händen habendem Formular zusenden, die dann zu einer tabellarischen Uebersicht zusammengetragen, Oberamtlich visiert, den betreffenden Zollbeamten, nämlich für das Amt Signau, dem Zollner auf dem Platz, für das Amt Trachselwald, dem Zollner zu Lüzelflüß sofort zu übergeben sind, und wovon dann auch ein Doppel an die Zollkammer übersendet werden soll, damit die betreffenden Zollbeamten für den richtigen Eingang des Zolles von den abgeführten Flößern sorgen können.

10) Dem Landjägerposten zu Kirchberg liegt pflichtmäßig ob, auf die Holzflößer zu achten, daß selbige, wo vorgeschrieben, landen, die Scheine abgeben, und auch des Nachts nicht heimlicher Weise abfahren; die erhaltenen
Scheine

Scheine werden die Landjäger jeden Abend dem Zollbeamten zu Kirchberg überliefern, welcher Beamte übrigens hierin nach Inhalt seiner Instruktion verfahren wird.

11) Was denn die nicht gebundenen Flösse anbetrißt, auf welchen Holz in andere Cantone ab- und aufgeführt wird, als sollen die Verkäufer gehalten seyn, den ihnen laut erhaltenen Bewilligungen auferlegten Zoll, bey einer Busse von zwanzig Franken im Widerhandlungs-Fall, auf dem betreffenden Zoll-Bureau sogleich zu entrichten.

Dieses Reglement soll seinen Anfang nehmen auf den 1ten April 1814. und so lange dauern, als Wir nicht gut finden werden, damit eine Abänderung zu treffen. In Betreff dann der Holzflössungen, so vom 1ten Jenner 1814. bis auf obbestimmten Zeitpunkt der neuen Einrichtung wirklich vor sich gegangen sind; so haben die betreffenden Holzflösser bis auf den 1ten July 1814. ihre dahertige Ausgaben bey dem Zollner auf dem Platz und bey dem Zollner zu Lüzelflüh zu machen, und den tarifmässigen Zoll abzuführen, bey angemessener Strafe in Widerhandlungsfall.

Gegenwärtiges Reglement soll gedruckt, öffentlich angeschlagen und in den Amts-Bezirken Burgdorf, Signau, Trachselwald und Fraubrunnen von Kanzeln verlesen werden.

Geben den 8ten Merz 1814.

Der Amts-Schultheiß,
N. von Wattenwyl.
 Der Rathschreiber,
 Gruber,

B e s c h l u ß.

Eröffnung des Bürgerrechts von Bern, und daherige Exekutions-Vorschriften.

Vergleiche oben S. 132.

Wir Schultheiß Klein und Große Rätthe der Stadt und Republik Bern, entbieten allen Unsern lieben und getreuen Angehörigen Unsern geneigten Willen, und geben ihnen andurch zu vernehmen: Daß Wir, in der Absicht Unsern Beschluß vom 16 Februar leztthin, über die Eröffnung des Bürgerrechts der Stadt Bern, in Vollziehung zu setzen, und in Aufhebung aller darüber vorhandenen Verordnungen erkennen, und

verordnen:

1) Alle diejenigen, welche sich um die Aufnahme in das Bürgerrecht der Stadt Bern bewerben wollen, sollen ein an den Kleinen Rath gerichtetes schriftliches Begehren bey Unserm fürgeliebten Ehrenhaupt einreichen.

2) Zu Behandlung dieser Begehren haben Wir jeden Jahrs vier Wochen vor und vierzehn Tage nach Ostern bestimmt.

3) Um in das Bürgerrecht von Bern aufgenommen zu werden, sind folgende Eigenschaften erforderlich:

a. Der Bewerber muß von ehelicher Geburt, ein

rechthaffener, in gutem Ruf stehender, sittlicher Mann seyn.

b. Derselbe muß seit mehr als sechs Jahren Bürger einer Stadt oder Gemeinde des Cantons seyn.

c. Er muß eigenen Rechts seyn; Minderjährige sollen hierin mit Handen und Gewalt ihres Vogts, und dieser mit Genehmigung seiner Constituenten handeln. Mehrjährige, im Lande anwesende Söhne aber, müssen die oben stehenden Eigenschaften besitzen, und zur Annahme ins Bürgerrecht einwilligen, wenn sie mit ihrem Vater zugleich angenommen werden wollen.

d. Der Bewerber muß ferner ein Capital Vermögen von £. 20,000, oder ein Haus oder Grundstück in der Stadt oder Stadtbezirk von dem Werthe von wenigstens £. 10,000 besitzen.

4) Diejenigen, welche durch ihre Wahl in den Großen Rath das Bürgerrecht für ihre Person erhalten haben, und solches für ihre Descendenz zu erwerben gedenken, haben bloß ihre Absicht dem Kleinen Rath zu erkennen zu geben, das oben angezeigte Vermögen zu bescheinigen, und wegen der Aufnahme auf eine Gesellschaft, sich den nachstehenden Vorschriften gemäß zu verhalten.

5) Die Aufnahme ins Bürgerrecht bezieht sich nicht nur auf die Person dessen, der sich dafür anmeldet, sondern zugleich auf seine Ehefrau, seine wirkliche eheliche Descendenz und derselben Nachkommenschaft.

6) Jedem angenommenen Bürger wird überlassen, sich mit einer der bestehenden Gesellschaften zur Aufnahme

abzufinden, oder einer neu zu bildenden Gesellschaft beizutreten.

7) Den wirklich bestehenden Gesellschaften wird, nach alter Übung, die freie Annahme neuer Mitglieder, so wie die Bestimmung der daherigen Annehmungs-Finanz, überlassen. Dieselben sollen aber gehalten seyn, von jeder Annahme eines neuen Burgers von der mit demselben verabredeten Summe, den Werth von 20 Mark fein Silber, an die Verwaltung der burgerlichen Waisenhäuser und eben so viel an den Stadt-Almosen-Fond zu bezahlen.

8) Tritt aber der neu angenommene Burger zu einer neuen Gesellschaft, so bezahlt derselbe im Ganzen für seine Annahme, wie bisher, den Werth von 140 Mark fein Silber, nebst einer Zulage von dem Werthe von 5 Mark für jeden Kopf, der auffer dem neuen Burger selbst, auf den der Bürgerbrief gestellt ist, vermittelt dessen Annahme in das Bürgerrecht von Bern aufgenommen wird.

Von dieser Summe aber sollen abgeliefert werden:

a. An die Verwaltung der burgerlichen Waisenhäuser der Werth von 20 Mark.

b. An den Stadt-Almosen-Fond der Werth von 20 Mark.

e. Und zu Handen der Stadt selbst an die Standes-Casse der Werth von 40 Mark. Das übrige kommt der neuen Gesellschaft zu Bildung ihres Armen-Fonds zu.

9) Eine solche neue Gesellschaft ist gehalten, jeden neu angenommenen Burger, der derselben beizutreten wünscht, anzunehmen, bis 30 Annahmen statt gehabt haben; nach-

her ist dieselbe, wie die ältern Gesellschaften, frey, einen neuen Bürger anzunehmen oder nicht.

10) Wenn diese Zahl von 30 Annahmen erfüllt ist, so wird eine zweyte neue Gesellschaft eröffnet.

11) Das Armengut einer neu entstehenden Gesellschaft wird von der Stadtwaisen-Behörde verwaltet, bis 10 Annahmen statt gehabt haben; nachher wird dasselbe den Mitgliedern der Gesellschaft zur eigenen Verwaltung übergeben.

12) Eine solche neue Gesellschaft hat in Rücksicht der Besorgung und Benutzung ihres Vermögens und als Waisenbehörde die gleichen Rechte und Pflichten, wie die übrigen Gesellschaften.

13) Die Bezahlung der oben bestimmten, oder gegen ältere Gesellschaften freywillig zu bezahlen übernommenen Summen, soll von dem Angenommenen, bey Strafe der Ungültigkeit des Bürgerrechts, innert 6 Monat Zeit geleistet, und indessen der Bürgerbrief nicht herausgegeben werden.

14) Sobald diese Bezahlung geleistet, und mithin der Bürgerbrief herausgegeben ist, tritt der neue Bürger mit denen mit ihm zugleich in das Bürgerrecht aufgenommenen Personen in den vollen und uneingeschränkten Genuß aller derjenigen Rechte und Vortheile, welche mit dem Bürgerrecht von Bern verbunden sind, und die den alten Bürgern von Bern zustehen.

15) Wir behalten Uns vor, das Bürgerrecht von Bern an solche Cantons-Angehörige, Eidsgenossen oder

Fremde zu verschenken, die sich dieser Auszeichnung durch besondere Verdienste um die Stadt Bern und die Republik würdig machen. In solchen Fällen bleibt es in Bezug auf derselben Gesellschafts-Annahme bey obigen Bestimmungen, mit dem Unterschied, daß die Staats-Casse die Entschädigung der Gesellschaft übernimmt, welche Entschädigung aber dasjenige, was bey einer Annahme in die Casse einer neuen Gesellschaft fließt, nicht übersteigen darf. An die Waisenhäuser und den Stadt-Almosen-Fond wird in diesem Fall nichts bezahlt.

16) So wie Wir nun durch vorstehendes Dekret Unsere Absicht an den Tag gelegt haben, sowohl die ökonomischen Vortheile des Bürgerrechts der Stadt Bern, als auch mit demselben die Fähigkeit zu allen Regierungs-Stellen zu gelangen, allen denjenigen aus der Zahl der Cantons-Angehörigen zugänglich zu machen, welche sich durch Rechtschaffenheit, Bildung und Vermögen dazu eignen; so werden auch Männer, welche diese Eigenschaften besitzen, von Uns gerne in dieses Bürgerrecht aufgenommen werden.

Gegenwärtiges Dekret soll gedruckt, von Canzeln angezeigt und an gewohnten Orten angeschlagen werden.

Gegeben in Unserer Großen Raths-Versammlung den 24. und 26. März 1814.

Der Amts-Schultheiß,
N. von Wattenwyl.

Der Staatschreiber,
Ehormann.

Gemeinds = Versammlungen für Bürger = Annahmen.

Kreis Schreiben des Kleinen Rathes an alle Oberämter.

Bei gehabtem Anlaß haben wir wahrgenommen, daß in etwelchen Gemeinden, bey Annahme von neuen Bürgern, die Zusammenberufung der zu diesem End abgehaltenen Gemeinds = Versammlung nicht mit derjenigen Pünktlichkeit und Vorsicht veranstaltet worden, welche die Wichtigkeit des Gegenstandes erforderte, und öfters in wenig zahlreichen Versammlungen Fremde durch ein geringes Stimmenmehr zu Bürgern angenommen wurden, gegen welche die Mehrzahl der sämtlichen Gemeinds = Bürger nachher auftrat, unter Vorgeben: daß ihnen entweder zu der Versammlung nicht geboten, oder deren Gegenstand unbekannt gewesen sey; daher Zwistigkeiten und Prozesse entstanden, die das Interesse der Gemeinden gefährden, und Leidenschaft unter Gemeindsgeossen erwecken müssen.

Um in Zukunft diesen Nachtheilen so viel möglich vorzubiegen, haben Wir in Rücksicht solcher Gemeinds = Versammlungen beschlossen: daß alle Gemeinds = Versammlungen, bey denen es um die Annahme neuer Gemeindsbürger zu thun ist, nach vorher ausgewirkter Oberamtlicher Bewilligung, mit Anzeige des Gegenstandes der Verhandlung, an zwey auf einander folgenden Sonntagen, nach

dem Gottesdienst von der Kanzel öffentlich bekannt gemacht werden.

Diese Vorschrift werdet Ihr in die Mandatenbücher einschreiben lassen und zur genauen Befolgung den sämtlichen Gemeinds - Vorstehern Eueres Amtsbezirks mit dem Befehl zustellen, dieselbe für die Zukunft in die Gemeindsbücher einzutragen.

Actum den 20. April 1814.

Der Amts-Schultheiß,
N. von W a t t e n w y l.
 Namens des Rathes,
 der Rathschreiber,
G r u b e r.

V o r s c h r i f t e n
 über die gerichtlichen und eidlichen Schätzungen
 der Gebäude und Grundstücke in dem
 Stadtbezirke Bern.

Vergl. Gerichts Satz. Th. 1. Tit. 25. Emol. Tarif oben
 S. 30. §. 7.

Auf die Anzeige der in der Hauptstadt und deren Bezirk rücksichtlich der gerichtlichen Schätzungen von Häusern und Grundstücken herrschenden Ungleichheiten haben MeEhrrn.

die Rätthe den 14. April 1814. festzusetzen gutbefunden, daß die gerichtlichen Schätzungen von Häusern und Grundstücken in dem Stadtbezirk nach Vorschrift der Gerichtsfassung auf die nemliche Weise gemacht werden sollen, wie in dem übrigen Theil des Landes.

Hochdieselben haben demnach den Hrn. Amtstatthalter in hier beauftragt, dafür redliche und verständige Männer zu Schätzern zu bestellen, dieselben dafür in Endespflicht aufzunehmen; auch das Untergericht anzuweisen, in Zukunft keinen Geldausbruchschein zu ertheilen, wenn das Unterpand nicht nach Vorschrift der Gerichtsfassung geschätzt seyn wird.

I n s t r u k t i o n

für die Oberamtlich bestellten und beordigten Schätzer
der Liegenschaften in dem Bezirk der
Stadt Bern.

1) Damit die verschiedenen gerichtlichen und endlichen Schätzungen der Gebäude und Güter in dem Umfang des Stadtbezirks von Bern von genugsam angestellten Sachkundigen Personen und nach einer bestimmten Vorschrift mit Beförderung geschehen können, so sollen hinfüro

1) Für die Gebäude in- und ausser der Stadt:

2 Werkmeister im Stein, und

2 Werkmeister im Holz,

2) Für die Güter oder Grundstücke ausser der Stadt:

2 Landverständige für den Bezirk oben aus und

2 Landverständige für den Bezirk unten aus erwählt und eigens dazu von dem Oberamte Bern beeyndiget werden.

2) Nur diesen kommt das ausschließliche Recht zu, gerichtliche oder richterlich bewilligte Schätzungen von Liegenschaften aufnehmen und ausstellen zu können.

3) Die Schätzung eines Gebäudes in der Stadt geschieht durch einen Werkmeister im Stein und einen Werkmeister im Holz. Dieselben mögen, wo es der Fall ist, auch die zugehörigen Gärten und Halden, jedoch allemal besonders schätzen.

4) Zu der Schätzung eines Guts auf dem Lande werden ebenfalls zwey Landverständige Schätzer für das Erdreich und zwey Werkmeister für die Gebäude genommen.

5) Zu jeder Schätzung sollen nur unpartheyische und den betreffenden Personen unverwandte Schätzer gebraucht; daher im eintretenden Fall der Verwandtschaft eines bereits ernannten Schätzers, solches dem Oberamt zur Verordnung eines andern an dessen Stelle angezeigt werden.

6) Für die aufzunehmenden Schätzungen sollen die bestellten Schätzer sich jedesmal gemeinschaftlich auf den Ort selbst begeben, die Gebäude in ihrem innern und äussern Zustand, besonders in ihren Haupttheilen genau besichtigen, und in ihren ausstellenden Schätzungsscheinen anzeigen, ob solche ganz oder zum Theil von Stein, oder

aber nur von Rigwerk erbaut und ob sie mit Schiefer, Ziegeln, Schindeln oder Stroh gedeckt seyen; — das Erdreich dann in seinen verschiedenen Stücken nach dem Halt in Fucharten zu 40,000 Schuh, und wo keine sichere und richtige Grösse durch die vorhandenen Titel oder sonst bekannt ist, nach einer eigenen ungefähren Messung bestimmen und nebst dessen Benennung und Anstößen, auch allfällig darauf haftenden Beschwerden, soweit solche ihnen bekannt sind, in den Schatzungs-Scheinen aussetzen.

7) Für die Bestimmung der Schatzungen soll nicht auf persönliche Umstände, auch nicht einzig auf den jährlichen Abtrag der Häuser, sondern auch auf den materiellen Werth der Gebäude, so wie auf die Vergleichung der Kaufpreise nach den Zeitumständen, auf den Grundwerth des Lands in Berechnung sowohl des jährlichen Abtrags als der darauf haftenden Beschwerden, endlich auch auf die Lage des Orts Rücksicht genommen, und die Schatzungen selbst niemals zu hoch und also gemacht werden, wie die Schätzer solche nach aufhabendem Ende und nach dem laufenden Preis für recht und billig erachten mögen.

8) Die Schätzer sollen ihre Schatzungen schriftlich abfassen, und von ihnen unterschrieben, verschlossen der betreffenden Behörde, oder Person zustellen, auch zu der nöthigen Wissenschaft und Vergleichung in ein eigenes Buch eintragen, aber selbige zu Vermeidung Mißbrauchs verschwiegen halten, von niemanden Nieth noch Gabe annehmen, sondern sich für ihre Bemühungen an ihrem hienach bestimmten Tarif begnügen.

— — —

T a r i f f ü r d i e S c h ä z e r.

1) Für die Schätzungen in Gantsteigerungs- und Geldstagsfällen sind die Gebühren der Schätzer bereits durch den neuen Emolumenten-Tarif bestimmt.

2) Für Schätzungen zu Geld-Ausbruchscheinen, wie auch für andere freywillige Schätzungen, wie in Theilungen u. dgl. hat jeder Schätzer in allem zu beziehen:

Wenn die Schätzung unter L. 7500 ist	L. 3 -
Wenn sie über L. 7500. aber unter 15000 ist	6 -
Wenn sie aber von L. 15000. oder darüber ist	9 -
	— — —

3) In Betreff der Schätzungen für die Brand-Assuranz verbleibt es bey demjenigen, was darüber insbesondere vorgeschrieben ist.

E n d e f ü r d i e S c h ä z e r.

Es schwören die von dem Oberamt Bern verordneten Schätzer der Liegenschaften in der Stadt Bern und deren Bezirk, demselben jederzeit gewärtig zu seyn, für alle Schätzungen, zu denen sie nach erhaltener Oberamtlicher Schätzungs-Bewilligung berufen werden, nach der ihnen zugestellten Instruktion allein sich zu richten und solche in allen Theilen zu befolgen, auch ihre Schätzungen niemanden zu Lieb noch zu Leid, sondern nach bestem Wissen und Gewissen zu bestimmen.

Ohne alle Gefährde!

Von MnGhrn. den Rätben also genehmiget den
4. May 1814.

Der Staatschreiber,
T h o r m a n n.

K r e i s s c h r e i b e n

Des Kleinen Raths an alle Oberamt männer.
Taggelder der Gerichtschreiber an den
Sitzungen der Untergerichte.

S. Emol. Tarif. , oben S. 52. §. 4.

Demnach Wir in Betrachtung gezogen haben, daß die in dem Tarif von 1804. Tit. 13. §. 2. und 7. so wie in den ältern Tarifen statuirte Vertheilung des Taggelds des Gerichtschreibers auf die Partbeyen, durch den neuen Emolumenten - Tarif von 1813. Seite 52. §. 4. dahin abgeändert worden ist, daß dieses Taggeld von dem Gerichtschreiber auf den Emolumenten des Untergerichts zum Voraus erhoben werden solle, wodurch die ohnehin geringe Entschädigung der Gerichts - Besizer um so viel vermindert, und an manchen Orten fast auf nichts herabgesetzt wird; als haben Wir nach habender Competenz, zufolge §. 18. des Ehl. VIII. des neuen Emolumenten - Tarifs, zweckmäßig befunden, die alte Einrichtung wieder einzuführen, demnach Wir

v e r o r d n e n :

In Abänderung der Vorschrift des Tbl. I. Tit. XII. §. 4. des neuen Emolumenten - Tarifs soll das geordnete Taggeld von L. 3. für die Gerichtsschreiber nicht mehr von den den Untergerichten zu bezahlenden Emolumenten zum Voraus erhoben, sondern unabhängig von diesen Emolumenten auf sämtliche an dem Gerichtstag erscheinende Partheien zu gleichen Theilen verlegt, und also besonders bezahlt werden.

Welches Ihr in Ausübung setzen und gegenwärtiges zur Wissenschaft und Verhalt nachrichtlich einschreiben lassen werdet.

Actum den 4. Heumonath 1814.

Der Amts-Schultheiß,
N. v o n W a t t e n w y l.
Namens des Raths,
Der Rathschreiber,
G r u b e r.

V e r o r d n u n g.

Verbot der Vermischung von Wein mit Eider oder Obstwein.

Bergl. Th. II. S. 15. §. 12.

Wir Schultheiß und Rath der Stadt und Republik Bern, thun kund hiermit: Demnach uns angezeigt worden ist, daß seit einigen Jahren sehr viel Obstwein oder Eider, theils in hiesigem Canton verfertigt, theils auch in denselben eingeführt, daselbst dann in den Wein gemischt, solchergestalt also das Publikum betrogen wird, und auch das Ohngeld gefährdet werden kann: als haben Wir, in der Absicht diesem Unfug zu steuern, in näherer Bestimmung des §. 12. des Poltzen-Reglements vom 21. September 1804 und der von unserm Justiz-Rath am 27. Oktober 1812 erlassenen Publikation,

v e r o r d n e t :

1. Jede Vermischung von Traubenwein mit Obstwein ist untersagt, so wie aller Verkauf einer solchen Mischung.

2. Alle diejenigen, welche solche Mischungen zum Verkauf machen, oder wissentlich verkaufen, sollen nach Vorschrift des gedachten §. 12. des Wirthschafts-Reglements, in geringen Fällen, zu einer Geldbusse verurtheilt werden, die nicht über L. 200, und zu einer Gefängnißstrafe oder Landesverweisung, die nicht unter sechs Monat und

nicht über zwey Jahre seyn kann. In schweren Fällen soll ein solcher Verfälscher oder Betrieger nach vorhandenen Gesetzen gestraft werden.

3) Da nur von dem Traubenwein das Ohngeld bezogen und bey dessen Ausfuhr wieder restituirt wird; so soll derjenige, welcher sich unterstehen würde, von gemischtem Obätwein eine Ohngeld-Restitution zu begehren, in die doppelte Busse verfallen.

4) Von obiger Busse fällt ein Drittel dem Verleider, ein Drittel den Armen des Orts und ein Drittel dem Staat anheim.

5) Gegenwärtige Verordnungen soll gedruckt, von den Canzeln angezeigt und an den gewohnten Orten angeschlagen werden.

Gegeben den 13. July 1814.

Der Amts-Schultheiß,

K. v o n W a t t e n w y l.

Der Staatschreiber,

T h o r m a n n.

V e r b o t
der Ausfuhr von Munitions-Gewehren.

Vergl. Th. II. S. 158. u. f.

Wir Schultheiß und Rath der Stadt und Republik Bern, thun kund hiermit: Daß Wir, in Ausdehnung der Verordnung vom 26. April 1805 nöthig gefunden haben, zu

v e r o r d n e n.

1) Die Ausfuhr aller und jeder Munitions-Gewehre aus dem Kanton Bern ist verboten.

2) Auf die Uebertretung des Verbots ist die Confiskation des Ausgeführten zu Handen des Zeughauses und eine Busse von Frk. 20 zu Handen des Verleiders gesetzt.

3) Unsern Amtleuten und übrigen Beamten ist die Aufsicht auf die genaue Befolgung dieses Verbots aufgetragen.

Geben Bern den 18. July 1814.

Der Amts-Schultheiß,
N. v o n W a t t e n w y l.
 Der Rathschreiber,
G r u b e r.

V e r o r d n u n g.

Vervollständigung und Ausdehnung der Militär-Organisation.

Bergl. Th. IV. S. 167. 320.

Wir Schultheiß Klein und Große Rätbe der Stadt und Republik Bern, entbieten allen Unsern Lieben und Getreuen Angehörigen Unsern geneigten Willen, und geben ihnen andurch zu vernehmen: Daß nachdem es sich im letzten Herbst gezeigt hat, daß zu Vertheidigung des Vaterlandes eine größere Anzahl Truppen erforderlich sey, als die bereits organisirten und aufgestellten, und um Unsere militärische Verfassung im Verhältniß mit der anderer Cantone gleich zu stellen, auch in Beabsichtigung, daß Unsere Angehörigen nach und nach wieder bewaffnet werden, so haben Wir in Vervollständigung und Ausdehnung Unserer bestehenden Militair-Organisation erkannt, und

v e r o r d n e n :

1) Die 36 Infanterie-Auszüger-Compagnien sollen verstärkt, und jede auf den Fuß von 125 Mann gesetzt werden.

2) Daß von den Gemeinden zu entrichtende Auszüger-Geld soll, obiger Vermehrung ungeachtet, nicht erhöht, sondern die daherigen Kosten vom Staate getragen werden.

3) Zu Unterstützung der Auszüger, und der aus den

ausgedienten Auszögern bestehenden Reserve erster Classe, soll eine Landwehr errichtet werden.

4) Die Landwehr wird in Compagnien und Bataillons eingetheilt.

5) Zu Formation derselben wird jeder Cantons-Angehörige und jeder Schweizerische Cantons-Einwohner, vom angetretenen 20sten Jahr bis zum zurückgelegten 30sten Jahr Alters, in die Landwehr eingeschrieben.

6) Davon sind ausgenommen: diejenigen die sich wirklich unter den Auszögern befinden, oder unter den gebildeten Auszögern gedient haben, welche letztere zur Reserve erster Classe gehören.

7) Die Dienstzeit der Unter-Officers, Corporals und Gemeinen in der Landwehr ist festgesetzt bis zum zurückgelegten 39sten Jahr Alters, nachher wird ein jeder, nach Anleitung des §. 11. der Militair-Verfassung, bis zu seinem angetretenen 50sten Jahr Alters in die zweite Classe der Reserve versetzt werden. Die Dienstzeit der Stabs-Officers ist bis zum angetretenen 60sten, der übrigen Officers, vom Hauptmann abwärts, bis zum angetretenen 50sten Jahr Alters bestimmt.

8) Jeder in der Landwehr eingeschriebene Mann ist gehalten, sich auf eigene Kosten mit folgenden Kleidungsstücken und Armatur zu versehen.

Als Kleidung wird vorgeschrieben:

Ein runder Hut mit hoher Gypfe, weissem Band und Cocarde.

Ein Paar weisse zwilchene lange Hosen, und ein Paar Halb-Getern.

Als Armatur:

Ein zwenlöthiges Munitions-Gewehr, mit Bajonet sammt Scheide, und eine Patrontasche nach Ordonnanz. Denne für die Unter-Officiers, Corporals und Tambours noch ein Säbel mit Baudrier.

Aus derjenigen Mannschaft, welche statt obbemeldter Armatur, Stupser und Waidsäcke besitzt, soll ein Scharfschützen-Corps gebildet werden.

Diejenigen die aus der Landwehr durch Einlösung, nach Vorschrift des Militär Gesetzes, unter die Auszügler treten, und denen die Armatur vom Staat geliefert wird, sind befugt, ihre angeschaffte Armatur (jedoch nicht ausser dem Canton) zu veräußern.

Zu Execution dieser Verordnung in Hinsicht der Kleidung und Armatur, wird bey der Formation der Landwehr folgendes festgesetzt:

a. In Abänderung des §. 22. des Militär-Gesetzes vom 26. May 1812 und 2. Juny 1813 darf von nun an keiner bis zum 30sten Jahr Alters sich verheyrathen, er weise dann dem Pfarrrer ein Zeugniß von seinem Gerichtsstathalter vor, wie daß er eigene ordonnanzmässige, vollständige Armatur besitze.

b. Alle und jede wirklich Verheyrathete bis zum 30sten Jahr, so zur Classe der Landwehr gehören, sind gehalten, sich alsogleich und von nun an, vorgeschriebener Massen zu montiren und armiren.

c. Den Unverheyratheten, vom 25sten bis 30sten Jahr, so zur Classe der Landwehr gehören, wird von nun an eine

Frist von 4 Monaten, denen vom 20sten bis 25sten Jahr, ein Jahr aestatet, innert welcher Zeit sie sich mit eigener Armatur und vorschristmässigen Kleidungsstücken zu versehen haben werden.

In der Zukunft aber soll jeder, der in die Landwehr tritt, alsogleich nach seiner Einschreibung, sich nach Vorschrift kleiden und bewaffnen.

Den Ober-Officiers wird zur Montur vorgeschrieben:

Ein dreneckiger Hut mit Cocarde.

Ganz blauer Rock, Weste und Hosen, mit weissen Knöpfen. Stiefel oder Gtern.

Als Distinktions-Zeichen, ein Hauffe-Col, nach Modell des Zeughauses.

Bewaffung: Degen oder Säbel.

Denjenigen Officiers, welche in Zukunft aus den Auszügen in die Landwehr treten, ist gestattet, ihre bisherige Uniform zu tragen.

9) Zu Bildung der Landwehr sollen die Trüll- und Haupt-Musterungen wieder eingeführt werden.

Von den Trüll-Musterungen sind die wirklich instruirten Auszügler, und die aus ausgedienten gebildeten Auszügen bestehende Reserve erster Classe dispensirt; welche beyde Corps aber den Vor- und Haupt-Musterungen bezuwohnen haben.

10) Für die nähere Organisation der Landwehr, ihre Formation in Compagnien und Bataillons, ist der Kleine Rath beauftragt, zweckmässige Vorschriften und Reglemente abzufassen und zu bestimmen, und alle Massregeln zu treffen,

Die zur Ausführung der in diesem Gesetz aufgestellten Grundlagen überhaupt nöthig sind.

Gegenwärtige Verordnung soll gedruckt, von Canzeln angezeigt und an gewohnten Orten angeschlagen werden.

Geben in Unserer Grossen Raths-Versammlung den 25. July 1814.

Der Amts-Schultheiß,
H. von Wattenwyl.

Der Staatschreiber,
Thormann.

B e s c h l u ß.

Erleichterung der Gemeinden in Hinsicht der
Einquartierung der Landjäger.

S. Landjäger-Reglement S. 5. u. f. §. 6. und 7.

Der Kleine Rath der Stadt und Republik Bern, in der Absicht, dem Lande da wo es immer ohne Nachtheil der Staats-Verwaltung geschehen kann, Erleichterung zu verschaffen; in Betrachtung, daß die Auslagen wegen Einquartierung der Landjäger, welche der §. 6. und 7. des Landjäger-Reglements vom 8. Oct. 1808 den Gemeinden auflegt, denselben zur besondern Beschwerde gereichen,

B e s c h l i e ß t:

1) Alle diejenigen Ausgaben wegen Einquartierung der Landjäger, welche das Landjäger-Reglement den Gemeinden in den §. 6. und 7. auflegt, sind denselben vom 1. October 1814 an gerechnet, abgenommen.

2) Der Betrag dieser Kosten soll von obiaem Zeitpunkt an Obrigkeitlich bestritten und in die Rechnung über die Kosten des Landjäger-Corps aufgenommen werden.

3) Da wo den Landjägern von den Gemeinden Wohnungen angewiesen worden sind, soll es dabey bleiben, der dabeyige Miethzins aber von Unsern Oberamtmännern auf Rechnung der Landjäger-Cassa vergütet werden.

4) Gegenwärtiger Beschluß wird dem Finanz-Rath, dem Justiz- und Polizey-Rath und dem Ober-Direktor der Landjäger zur Vollziehung zugesendet.

Gegeben Bern den 27. July 1814.

Der Amts-Schultheiß,
N. von Wattenwyl.

Der Rathschreiber,
Gruber.

K ä f e r - M a n d a t.

Vgl. Th. 1. S. 340. Th. 3. S. 123. 192. Th. 4. S. 100.

Wir Schultheiß und Rath der Stadt und Republik Bern, thun kund hiermit: In Betrachtung, daß nicht die Menge der aufgelesenen Käfer, sondern der Zeitpunkt in welchem sie aufgelesen werden, (wenn es nämlich vor Anlegung ihrer Brut geschieht) auf die Verminderung derselben wirkt, und die Erfahrung lehrt, daß bey Einlieferung und Bezablung der Käfer, so wie bey der Besoldung der Inspektoren vielfältige Mißbräuche eingeschlichen, wodurch dem Staat ziemlich beträchtliche und meistens unzweckmäßige Auslagen aufgefallen; so haben Wir auf angehörten Vortrag Unserer Landes-Oeconomie-Commission gutbefunden, in Abänderung Unsers Käfer-Mandats vom 6. May 1811. zu

v e r o r d n e n :

Die Käfer in ihrer Flugzeit.

1) An den Orten wo sie sich zeigen, soll dieses Ungeziefer, sobald es fliegt, in der Frühe des Morgens von den Bäumen geschüttelt, aufgelesen, in Säcke gethan und den Aufsehern überliefert werden. Zu Vermeidung des übeln Geruchs sollen die Käfer sogleich in Gruben geworfen und getödtet werden.

2) Jeder Gutsbesitzer der mehr als 4 und bis auf 50 Tucharten Land besitzt, soll von jeder Tucharten $\frac{1}{4}$ Mäs

Käfer liefern, und jede Haushaltung die weniger als 4 Fucharten Land besitzt, ein Mäs, bey einer Busse von 2 Franken für jedes Mäs, das einer zu wenig liefern wird.

3) Die Oberamt männer sind begwältigt, in den Gegenden des Cantons wo keine Käfer fliegen, auf erhaltenen gewissenhaften Bericht hin, die erforderlichen Ausnahmen für die betreffenden Gemeinden zu bewilligen, daß die verordnete Zahl von Mäßen nicht abgeliefert werden müsse.

Die Engerlinge oder Jungwer.

4) Zu der Zeit wo sich die Engerlinge in der Erde befinden, ist jeder Landeigentümer gehalten, dieselben beym pflügen, dem Pflug nach sorgfältig auflesen und nachher tödten zu lassen.

5) Im Unterlassungsfall soll derselbe für jeden Tag da er den Pflug im Felde gehabt, eine Busse von 2 Franken bezahlen; es sey dann, daß Schweine oder Gänse dem Pflug nach getrieben werden.

Allgemeine Vorschriften.

6) Die Aufseher sollen von den Oberamt männern ernannt werden.

7) Die bestellten Aufseher sind begwältigt auf die Saumseligen zu achten, und die Fehlbaren zu verleiden; sie sind für die Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung verantwortlich und verfallen, wenn sie vernachlässigen würden die Fehlbaren anzuzeigen, in die nämliche Busse wie die letztern.

8) Die ernannten Aufseher sollen über die eingelieferten Mäße eine genaue Controlle halten, und die Oberamt-

männer die Aufseher selbst controlliren lassen, damit keine Gefährde Platz habe.

9) Die fallenden Bussen, welche oben bestimmt worden sind, sollen zum einen halben Theil den Aufsehern oder Verleidern, zum andern halben Theil aber den Armen des Orts zufallen.

10) Unsere Oberamt männer werden sich von jeder Gemeinde in ihrem Amt, über die Vollziehung aller hierauf beziehenden Vorschriften Bericht erstatten lassen, und auf die genaue und strenge Befolgung derselben wachen; auch soll bis 1. Wintermonat jeden Jahres der Bericht der Oberämter Unserer Landes-Deconomie-Commission zugesendet werden.

11) Alle bis dahin über diesen Gegenstand erlassenen Verordnungen und Weisungen an Unsere Oberamt männer sind durch diese Verordnung aufgehoben.

12) Gegenwärtige Verordnung soll gedruckt, gewohntermassen angeschlagen und von der Canzel angezeigt werden.

Gegeben den 10. August 1814.

Der Amts-Schultheiß,
N. von Wattenwyl.
 Der Staatschreiber,
L h o r m a n n.

R e g l e m e n t

für die Landwehr.

Vergl. oben S. 58. u. f.

Wir Schultheiß und Rath der Stadt und Republik Bern, thun kund hiermit: daß, nachdem Uns von UnObrn. und Obern, Schultheiß Klein und Großen Rätthen, zu Vollziehung Hochdero Dekrets vom 25. July 1814 der Auftrag ertheilt worden, für die nähere Organisation der Landwehr, ihre Formation in Compagnien und Bataillons zweckmäßige Vorschriften und Reglemente abzufassen, zu bestimmen und alle Maßregeln zu treffen, die zur Ausführung der in diesem Gesetz aufgestellten Grundlagen überhaupt nöthig sind, Wir in Folge dessen, erkennt und verordnet haben, was folgt:

A. Eintheilung und Repartition.

1) Jedes der 4 Militär-Departementer des Cantons ist in 2 Militair-Kreise eingetheilt.

2) In jedem Militair-Kreis wird der Kriegs-Rath so viele Landwehr-Compagnien errichten lassen, als es die Bevölkerung mit sich bringt.

3) Die Landwehr-Compagnien werden aus den bestehenden Stammquartieren, das heißt: Kirchspielen erhoben, in welche der Canton eingetheilt ist.

B. Militair-Behörd en.

4) Jeder der 8 Militair-Kreise steht unter der In-

Inspektion eines der Oberst-Lieutenants der Infanterie-Auszüger-Bataillons.

5) Dem Kreis-Commandanten liegt die Organisation und Inspektion der Landwehr seines Kreises ob; wobei ihm sein Bataillons-Mde-Major zur Beihülfe beigeordnet ist.

Für alle seine Amts-Berrichtungen bezieht der Kreis-Commandant einen jährlichen fixen Gehalt von Liv. 400. Der Mde-Major während seinen Funktionen ein Taggeld von Liv. 4.

6) Zu den Waffen-Übungen werden in jedem Militär-Kreis Trüllmeister angestellt, deren Anzahl der Kriegsrath im Verhältniß von einem Trüllmeister auf 40 bis 60 Trüllpflichtige bestimmt, und denselben ihre Trüllsammelplätze anweist.

7) Wenn mehrere Trüllmeister in einem Stammquartier sind, die auf den nämlichen Trüll-Sammelplatz gehören, so soll der Rang unter ihnen, nach welchem sie einander zu commandiren haben, durch den Kreis-Commandant bestimmt werden.

8) Die Trüllmeister sind nach der Größe ihrer Trüll bezahlt, im Verhältniß von 10 — 15 Rß. per Trüll-Musterung. Diese Besoldung wird ihnen von den betreffenden Gemeinden wie ehemals entrichtet.

C. Einspreibung, Dispensations-Fälle und Dienstzeit.

9) Jeder Cantons-Angehörige und jeder Schweizerische Cantons-Einwohner vom angetretenen 20sten bis zum

zurückgelegten 30sten Jahr Alters wird in die Landwehr eingeschrieben.

10) Davon sind ausgenommen:

a. Diejenigen, die sich wirklich unter den Auszögern befinden, oder unter den gebildeten Auszögern gedient haben, als welche letztere zur Reserve erster Classe gehören. Es können jedoch aus den Soldaten der Reserve erster Classe tüchtige Subjekte zu Unteroffiziers- und Corporals-Stellen bey der Landwehr genommen werden.

b. Alle diejenigen, so geistlichen Standes sind, so wie auch die Professoren und Studiosi der Theologie.

c. Die patentirten Aerzte, Wund-Aerzte, Apotheker und Pferd-Aerzte.

d. Zu jeder Mühle der Meister oder Meister-Knecht.

e. Zu jeder Sennerey ein Mann.

f. Alle die, welche durch Attestate des dazu bestellten Arztes, oder Wundarztes bescheinigen können, daß sie durch körperliche Gebrechen oder schlechten Gesundheits-Zustand zum Militair-Dienst gänzlich, oder für ein- und allemal untauglich sind.

Alle übrigen aber, welche der §. 16. der Militair-Verordnung von 1813 vom Militair-Dienst dispensirt hat, sind hingegen Landwehrpflichtig.

11) Die Dienstzeit der Unteroffiziers, Corporalen und Gemeinen in der Landwehr, ist bis zum zurückgelegten 39ten Jahr Alters festgesetzt, nachher wird ein jeder nach Anleitung des §. 11. der Militair-Verfassung, bis

zu seinem angetretenen 50sten Jahr Alters in die zweite Classe der Reserve versetzt werden. Die Dienstzeit der Stabsoffiziers, ist bis zum angetretenen 60sten, der übrigen Offiziers vom Hauptmann abwärts, bis zum angetretenen 50sten Jahr Alters bestimmt.

12) Sämmtliche Kreis-Commandanten werden die Compagnie-Rödel über die Landwehr führen, und die allfälligen Mutationen, so wie den Zuwachs und Abgang genau darauf verzeichnen.

Von jedem Compagnie-Rodel werden zwei Doppel verfertigt, wovon das eine hinter dem Kreis-Commandanten, das andere in der betreffenden Amtschreiberey liegen soll.

13) Zu exakter Führung ihrer Rödel erhalten die Kreis-Commandanten jährlich an den Vormusterungen, den Etat der im Lauf des verfloffenen Jahrs von der Landwehr in die Auszügler versetzten Männer, so wie auch von den Pfarrherren ein genaues Verzeichniß derjenigen Leute ihrer Pfarr-Gemeinden, welche seit der letzten Musterung ihr 20stes Jahr angetreten, und der Todesfälle, die sich unter der eingeschriebenen Mannschaft, im Umfang ihrer Pfarr-Gemeinde, im letztverfloffenen Jahr ereignet haben.

14) Die Trüllmeister werden dem Kreis-Commandanten alljährlich an der Vormusterung ein genaues Verzeichniß eingeben:

a. Derjenigen Leute ihrer Trüll, welche das Stammquartier, d. h. ihre Kirchgemeinde, oder allenfalls nur den Trüllbezirk verlassen haben; da denn der neue Wohnort angemerkt werden muß.

b. Des Zuwachses, den der Trüllbezirk durch solche Leute erhalten hat, die aus andern Stammquartieren, oder Trüllbezirken hergekommen sind, und sich haushäblich niedergelassen haben.

15) Jeder der sich in einer Gemeinde haushäblich niederläßt, soll, wenn er zuvor schon in die Landwehr eingeschrieben gewesen, dem Trüllmeister des Orts innert der ersten 14 Tage die Anzeige davon machen; unterlassenden Falls kann derselbe mit einer Busse von Liv. 2. belegt werden.

16) Diejenigen, die sich auf eine oder andere Weise der Einschreibung in die Landwehr zu entziehen gewußt hätten, sollen mit einer Busse von 4 Franken, zu Händen des Verleiders bestraft werden.

D. Formation, Exerzier- und Tambour- Ordonnanz.

17) Die Formation der Landwehr-Compagnien ist in Betreff der Prima plana und Abtheilung auf dem Fusse des §. 38. der Militär-Verfassung festgesetzt; in Betreff der Stärke an Gemeinen aber, hängt solche von der mehrern oder mindern Bevölkerung des Bezirks ab, aus welchem die Compagnie erhoben wird.

18) Die Exerzier- und Tambour-Ordonnanz für die Landwehr ist die nämliche, welche das Reglement für die Auszügler festsetzt.

So wie in der ehemaligen Miliz-Organisation, werden die Kosten für Instruction der Tambours von den Gemeinden bestritten.

E. Bewaffnung.

19) Ein jeder in der Landwehr eingeschriebene Mann ist gehalten, sich auf eigene Kosten folgende Armatur anzuschaffen:

Ein zweylöthiges Munitions-Gewehr mit Bajonet sammt Scheide, und eine Patronentasche nach der Ordonnanz.

Die Unteroffiziers, Corporals und Tambours denn noch einen Säbel mit Baudrier; und letztere eine hölzerne Trommel mit Zubehörd.

Aus derjenigen Mannschaft, welche statt obbemeldter Armatur Stutzer besitzt, und im Scharfschiessen geübt ist, soll ein Scharfschützen-Corps gebildet werden. Sie sollen sich zu dem Ende Waidsäcke und Waidmesser anschaffen.

20) Diejenigen, die aus der Landwehr durch Einlösung, nach Vorschrift des Militair-Gesetzes, unter die Auszügler treten, und denen die Armatur vom Staat geliefert wird, sind befugt, ihre angeschaffte Armatur (jedoch nicht ausser dem Canton) zu veräußern.

21) In Abänderung des §. 22. des Militair-Gesetzes vom 2. Juny 1813 darf von nun an keiner bis zum 30sten Jahr Alters sich verheyrathen, er weise dann dem Pfarrer ein Zeugniß von seinem Gerichtsstatthalter vor, wie daß er eigene ordonnanzmäßige, vollständige Armatur besitze.

22) Alle und jede wirklich verheyrathete Männer bis zum zurückgelegten 30sten Jahr Alters, so zur Classe der Landwehr gehören, sind gehalten, die obbeschriebene Armatur alsogleich sich anzuschaffen.

23) Der ledigen, unter die Landwehr eingeschriebenen Mannschaft vom angetretenen 25sten, bis zum zurückgelegten 30sten Jahr Alters, wird von nun an eine Frist von 4 Monaten, und derjenigen vom angetretenen 20sten, bis zurückgelegten 21sten Jahr Alters ein Jahr gestattet, inner welcher Zeit sie sich mit eigener vorschristmäßiger Armatur zu versehen haben wird.

24) In Zukunft aber soll jeder der in die Landwehr tritt, alsogleich nach seiner Einschreibung sich bewaffnen.

25) Die Ober-Offiziers tragen als Bewaffnung einen Degen oder Säbel.

F. Kleidung.

26) Mit der Armatur hat jeder in die Landwehr eingeschriebene Mann, sich folgende Montirungsstücke auf eigene Kosten anzuschaffen:

Einen runden Hut mit hoher Cupfe, weißem Band, und Cocarde.

Ein paar weisse zwilchene lange Hosen, und ein paar Halbgetern.

27) Den Ober-Offiziers wird zur Montur vorgeschrieben:

Ein dreneckiger Hut mit Cocarde.

Ein ganz blauer Rock, Weste und Hosen mit weissen Knöpfen, Stiefel oder Getern.

Denjenigen Offiziers, welche in Zukunft aus den Auszögern in die Landwehr treten, ist gestattet ihre bisherige Uniform zu tragen.

G. Distinktions-Zeichen.

28) Die Ober-Offiziers tragen als Distinktions-Zeichen ein Hauße-Col nach Modell des Zeughauses.

H. Besoldung, Verpflegung und Kriegszucht.

29) Im Fall die Landwehr zur Vertheidigung des Vaterlandes in effectiven Dienst zu treten beordert würde, so soll dieselbe in Besoldung und Verpflegung den Auszögern gleich gehalten werden, und bey allen Besammlungen der nämlichen Kriegszucht unterworfen seyn.

Wenn aber die Landwehr nur momentan zum Polizen-Dienst in den Amtsbezirken aufgeboren wird, so bezieht sie keinen Sold.

I. Musterungen.

30) Es sollen jährlich bey der Landwehr drey Arten von Musterungen gehalten werden, als:

1. Trülmusterungen.
2. Vor- oder Ergänzungs-Musterungen.
3. Hauptmusterungen.

31) Trülmusterungen werden alljährlich zwölf gehalten, wovon sechs im Frühjahr, sechs im Herbst. Können wegen schlechter Witterung die sechs ersten nicht alle im Frühjahr Statt haben, so sollen sie im Herbst nachgeholt werden.

Die Trülmusterungen sollen an den Sonntagen gehalten werden, dürfen aber niemals vor beendigtem Gottesdienst anfangen.

Der Kreis-Commandant setzt die Sonntage fest, an welchen sie Platz haben sollen, welches von Kanzeln zu verlesen ist.

Er läßt demnach durch die Trüllmeister bey den Tit. Oberämtern die Bewilligung zur Publikation von Kanzeln einholen.

Es dürfen keine andern, als die vorgeschriebenen Trüllsammelplätze gewählt werden.

Den Trüllmusterungen sind verpflichtet bezuwohnen, alle Offiziers, Unteroffiziers, Corporals, Tambours und Gemeine der Landwehr, mit completer Armatur versehen.

Wer sich ohne ehehafte Gründe und ohne Erlaubniß des Trüllmeisters einer Trüllmusterung entzieht, soll für das erste Mal fünf Bazen, für das zweyte Mal zehn Bazen, für das dritte Mal zwanzig Bazen und nachher jedesmal im gleichen Jahr zehn Bazen mehr Buß zahlen; unvermögenden Falls muß er jeweilen fünf Bazen mit zwölf Stunden Gefangenschaft abdieneu.

Der Trüllmeister bezieht von der Geldbuße den halben Theil, und muß die andere Hälfte dem Kreis-Commandant verrechnen.

Dieser verwendet die ihm zugestellte Hälfte auf Ankauf von Armatur-Stücken, welche er solchen bedürftigen Landwehr-Männern austheilt, die nicht im Stande sind, aus eigenen Mitteln sich zu bewaffnen.

Ueber diese angekauften Armaturen, hat aber der Kreis-Commandant in den Mòdeln genaue Controlle zu halten, zumal solche den Gemeinden verbleiben.

Die Gerichtsstatthalter haben zu sorgen, daß auf jedem Trüßplatz ein Ortsvorgesetzter, doch ohne Entgelt, den Trüßmusterungen beywohne, um Ruhe und Ordnung zu handhaben.

32) Die Vor- oder Ergänzungs-Musterungen werden durch die Kreis-Commandanten gehalten, und dienen zur genauen Inspektion der Landwehr, indem ihre Bestimmung ist, den Zuwachs, Abgang, und die Mutationen der Landwehr zu ordnen, und Waffen und Montierungs-Stücke zu inspiziren.

Sie werden alle Frühjahr in den Monaten April oder May auf den Hauptsammelplätzen der Kreise abgehalten, und so wie für die Haupt-Musterungen, die Tage von dem Kriegs Rath auf den Vorschlag des Herrn Kreis-Commandanten festgesetzt, und den Ober-Ämtern zu verfügender Publikation von den Kanzeln angezeigt.

Wer sich ohne erhaltene Bewilligung einer Vor-Musterung entzieht, kann je nach den Umständen, durch den Kreis-Commandanten mit einer Busse, die jedoch die Summe der vier Franken nicht übersteigen darf, belegt werden.

33) Die Haupt-Musterungen haben zum Zweck, nach gehaltener Inspektion der Landwehr-Compagnien, einzelne derselben oder mehrere zusammen im Exercieren und Manövriren zu üben; diese Musterungen werden auch im Monat May oder Anfangs Juny durch die Kreis-Commandanten gehalten, und wie die Vor-Musterungen ausgeschrieben; die nicht Erscheinenden können mit obbestimmter Busse bestraft werden.

34) Sowohl bey den Vor- als Haupt-Musterungen, werden zugegen seyn: die Gerichtsstatthalter, die Gemeinds-Vorgesetzten, die betreffenden Amtschreiber, oder deren Substituten, um den Kreis-Commandanten in Verfertigung der Ködel an die Hand zu gehen, und die Trüllmeister.

Das fernere, die Trüll-Vor- und Haupt-Musterungen betreffend, ist in den Instruktionen der Kreis-Commandanten und Trüllmeister enthalten.

Dem Kriegs-Rath ist die beförderliche Exekution obigen Reglements aufgetragen.

Geben Bern, den 10ten August 1814.

Der Amts-Schultheiß,
N. von Wattenwyl.
Der Staatschreiber,
E h o r m a n n.

Jagdbann für 1815 und 1816.

Vergl. Th. IV. S. 275. u. oben S. 117.

Der Vorschrift des Jagd-Gesetzes zufolge haben MeGhrn. die Räte in Betreff des Jagd-Banns nachfolgendes zu verordnen gut befunden:

Der seit dem Jahr 1812 über den Bezirk von der Worblen weg bis nach Krauchthal, von da durch das Lindenthal nach Boll und Deiswyl verbänat gewesene Jagd-Bann soll auf 1sten Oktober nächsthin desselben enthoben, und statt dessen folgender Bezirk von nun an bis 1sten Oktober 1816 mit Verbot belegt seyn:

Von der Worblen-Brücke bey der Wegmühle der Worblen nach zur Papiermühle, von da der grossen Murgau-Strasse nach bis zu dem Karrweg, so rechts nach Bärswyl geht, durch das Dorf Bärswyl dem Karrweg nach durch das Wannenthal auf Hub in die Bernstrasse, dieser Strasse nach über die Luzeren und Bolligen gegen die Wegmühle, und bis wieder an die Worblen-Brücke.

Alle durch frühere Verordnungen in Bann gelegten Waldungen und Bezirke, welche durch Gegenwärtiges nicht abgeändert worden, bleiben ferner dem Bann unterworfen.

Diejenigen, die in einem der in Bann liegenden Bezirke mit der Flinte jagend angetroffen werden, sollen nach Vorschrift des §. 24. des Gesetzes über die Jagd vom 16. 23. und 25. May 1804, bestraft werden.

Gegeben den 2. September 1814.

Canzley Bern.

C a p i t u l a t i o n

für ein Bernerisches Infanterie-Regiment
im Königl. Holländischen Militärdienst.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Fürst von Oranien-Nassau, Souverainer Fürst der Vereinigten Provinzen der Niederlande, Fürst von Fulda und Corvey, Graf von Dortmund, Herr von Beilstein, Weingarten &c. &c. &c.

Nach Untersuchung der in Bern am 23. September 1814 abgeschlossenen, und durch die zu dem Ende gegenseitig ernannten Herrn Elias van der Hoeven, Unsern bevollmächtigten Minister und außerordentlichen Abgesandten bey der Schweizerischen Eidgenossenschaft, und die Herren

Rudolf von Wattenwyl, Amts-Schultheiß,

Rudolf Wursterberger, Staatsrath,

Franz A. Eschiffeli von Stabroeck, Mitglied des
Kleinen Stadtraths,

Rudolf von Luternau, Artillerie-Oberst, und

Carl Man von Büren, Oberst-Lieutenant von der
Infanterie,

sämmtlich des Souverainen Raths, unterzeichneten Capitulation, von welcher der Inhalt hienach folget:

Seine Königliche Hoheit der Souveraine Fürst der Vereinigten Niederlande, in der Absicht eine gewisse Anzahl Schweizer-Truppen, besonders aus dem Canton Bern, in Seine Dienste zu nehmen, haben zu dem Ende, um mit der Regierung dieses Kantons, Ihren Excellenzen Schultheiß Klein und Großen Rätchen der Stadt und Republik Bern, über diesen Gegenstand in Unterhandlung zu treten, zu Seinem Commissair ernannt, und mit den nöthigen Vollmachten versehen: Seine Excellenz den Herrn Elias van der Hoeven, bevollmächtigten Minister und außerordentlichen Gesandten bey der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Ihre Excellenzen haben Ihrer Seits eine ebenfalls mit den erforderlichen Vollmachten versehene Commission ernannt, bestehend aus Seiner Excellenz dem Herrn Amts-Schultheissen Rudolf von Wattenwyl, Herrn Rathsherrn Rudolf Wurstemberger, Herrn Franz A. Eschiffeli von Stabroeck, Mitglied des Kleinen Stadtraths, Herrn Rudolf von Luternau, Artillerie-Oberst, und Herrn Carl May von Büren, Infanterie-Oberst-Lieutenant, sämmtlich des Souverainen Rathes.

Welche nach Auswechslung Ihrer Vollmachten mit dem Commissair Seiner Königlichen Hoheit folgende Artikel mit ihm beschloffen und festgesetzt haben:

1) Seine Königl. Hoheit der Souveraine Fürst der Vereinigten Niederlande, wird aus dem Canton Bern ein Regiment in seine Dienste nehmen, das aus zwanzig Compagnien, in zwey Bataillons abgetheilt, bestehen wird.

2) Das Regiment wird den Namen seines Obersts führen, und jede Compagnie ihre Nummer haben.

3) Der Oberst kann zu der Titular-Würde eines General-Majors befördert werden und dennoch sein Regiment behalten.

4) Die Formation des Regiments wird folgende seyn:

Stab des Regiments.

- 1 Oberst.
- 1 Regiments-Adjutant mit Hauptmanns-Rang.
- 1 Regiments-Quartiermeister, auch mit Hauptmanns-Rang.
- 1 Werbungs-Hauptmann.
- 1 erster Werbungs-Lieutenant.
- 1 Feldscherer-Major.
- 1 Feldprediger.
- 1 Fahnenträger, mit Unter-Adjutants-Rang.
- 1 Stabs-Fourier.
- 1 Tambour-Major.
- 1 Pfeiffer-Corporal.
- 4 Werbungs-Wachtmeister.
- 4 Werbungs-Corporalen.

19 Köpfe.

Grosser Stab eines Bataillons.

- 1 Oberst-Lieutenant.
- 1 Major.
- 1 Quartiermeister, Lieutenant.
- 1 Adjutant.
- 1 Feldscherer-Gehülfe.

5 Köpfe.

Kleiner Stab eines Bataillons.

- 2 Feldscherer = Böglinge.
- 1 Unter = Adjutant.
- 1 Tambour = Corporal.
- 1 Schneidermeister und Kamaschen = Macher.
- 1 Schuhmachermeister.
- 1 Büchschmidmeister.
- 1 Provos.

8 Köpfe.

Eine Compagnie.

- 1 Hauptmann.
- 1 erster Lieutenant.
- 1 Unter = Lieutenant.
- 1 Feldwebel.
- 1 Wachtmeister.
- 1 Fourier.
- 8 Corporalen.
- 2 Tambouren.
- 1 Pfeiffer.
- 78 Soldaten.

98 Köpfe.

5) Jedes Bataillon wird aus zehn Compagnien bestehen, wovon zwey Flankier- und acht Füsilier-Compagnien.

Die Flankier-Compagnien werden die nämliche Formation und den gleichen Sold haben, wie die Füsilier-Compagnien, und die Nummern 1 und 10 führen.

—

Z u s a m m e n z u g

der Truppenzahl des Regiments.

—

	Köpfe
6) Stab des Regiments	19
Grosser Stab des ersten Bataillons	5
Grosser Stab des zweiten Bataillons	5
Kleiner Stab des ersten Bataillons	8
Kleiner Stab des zweiten Bataillons	8
Zwanzig Compagnien zu 98 Mann	1960
	Köpfe 2005

Seine Königl. Hoheit behalten sich vor, einen katholischen Feldprediger beizufügen, wenn die Anzahl der Soldaten dieses Glaubens-Bekenntnisses namhaft ist, und es folglich nothwendig zu machen scheint.

E r n e n n u n g e n

zu den Offiziers- und Unter-Offiziers-Stellen
und allmähliche Formation des Regiments.

7) Bei der Anwerbung des Regiments wird Seine Königl. Hoheit, auf den Vorschlag der Kantons-Regierung, oder des Obersts, zu allen und jeden Offiziers-Stellen Individuen ernennen, welche ein Bürgerrecht im Kanton Bern haben, und welche höchst dieselben diesen Stellen gewachsen zu seyn erachten werden.

8) Der Oberst ernennt nach seiner Auswahl, zu allen Stellen vom Stab, mit denen kein Offiziers-Rang verbunden ist, mit Ausnahme jedoch der Feldscherer-Zöglinge, welche auf den Vorschlag des Obersts, von dem Gesundheits-Rath der Armee Seiner Königl. Hoheit ernannt werden, der solche vorher examiniren wird, um sich zu versichern, daß sie dazu die gehörigen Kenntnisse besitzen.

9) Der Oberst wird ebenmäßig, auf den Vorschlag der Hauptleute, und mit der Genehmigung des Oberst-Lieutenants und Majors des Bataillons, die Unter-Offiziers der Compagnien ernennen.

10) Bey der Errichtung des Regiments werden alle und jede Ernennungen vom nämlichen Tage datirt, und erst, wenn das Tableau vervollständigt seyn wird, soll der Dienst-Rang endlich bestimmt werden.

11) Die Offiziers des Regiments-Stabs, so wie diejenigen des ersten Bataillons-Stabs, treten in aktiven Dienst, sobald über hundert Mann bey dem Rekruten-Depot in Bern sich vorfinden.

12) Die Compagnien werden nach Maßgabe der in Bern bey dem Depot eintreffenden Rekruten formirt werden.

Die Cadres der zwey ersten Füsillier-Compagnien werden zu gleicher Zeit eröffnet werden.

Der Cadre der dritten Füsillier-Compagnie hingegen, wird nicht eher eröffnet werden, als bis derjenige der ersten Compagnie auf zwey Drittheile des Ganzen angewachsen seyn wird, und so weiters.

Die Flankier-Compagnien eines jeden Bataillons werden nicht eher formirt, als bis das Bataillon vollzählig seyn wird. Dann wird der Oberst aus den Füsilier-Compagnien, ohne Unterschied, die nöthige Mannschaft auswählen, um diese Flankier-Compagnien zu formiren.

13) Im nämlichen Augenblick, da der Cadre einer Compagnie eröffnet ist, wird der Oberst, um solche zu befehligen, nach seiner Auswahl, einen Hauptmann, einen ersten und einen Unter-Lieutenant aus denjenigen bezeichnen, welche von Seiner Königlichen Hoheit ernannt worden sind, und wird selbige auf diese Weise in Aktivität setzen.

14) Der Cadre des zweyten Bataillons wird nicht eher eröffnet, als bis das erste auf zwey Dritttheile seiner Vollzahl angewachsen seyn wird. Dann werden die Stabs-Offiziers des zweyten Bataillons in Aktivität treten.

15) Die Compagnien werden sich nach dem Depot begeben, welcher dem Regiment, aus Befehl des Kriegsministers, in den Staaten der Vereinigten Provinzen der Niederlande angewiesen seyn wird, um daselbst gekleidet, ausgerüstet und bewaffnet zu werden.

16) Die Offiziers werden während ihrer Hinreise ihren vollständigen Sold beziehen. Die Unter-Offiziers und Soldaten betreffend, so wird zu ihren Handen der Werbungs-Cassa eine Schadloshaltung von zwey Sols für jede Stunde vergütet werden; so wie solches hiernach durch den 28sten Artikel bestimmt ist.

17) Die Offiziers von höhern Rang und andere Stabs-Offiziers, sowohl des Regiments als der beyden

Bataillons, werden sich nach dem Depot des Regiments, in die Vereinigten Provinzen begeben, sobald sie dazu von dem Kriegs-Departement den Befehl erhalten werden.

B e f ö r d e r u n g e n .

18) Für die erledigten Unter-Lieutenants-Stellen vom Regiment soll der Rath der höhern Offiziers drey Individuen vorschlagen, die ein Bürgerrecht im Kanton Bern haben, und von welchen jeder aufs Wenigste ein Jahr aktiven Militärdienst aufweisen kann. Aus selbigen wird Seine Königliche Hoheit einen dazu ernennen.

Wenn in einer Flankier-Compagnie die Stelle eines Hauptmanns oder Subaltern-Offiziers erledigt ist, so kann der Oberst nach seiner Auswahl, mit Genehmigung des Kriegs-Departements, einen Offizier von gleichem Grad aus dem Regiment hierzu ernennen.

Für die Stelle eines Regiments-Adjutanten, kommt dem Oberst das Recht des Vorschlags allein zu. Er kann aber nur einen Hauptmann oder einen ersten Lieutenant des Regiments dazu vorschlagen.

Der Rath der höhern Offiziers wird den Vorschlag für die Quartiermeister- und Werbungs-Offiziers-Stellen machen.

Die Beförderung der Offiziers im Allgemeinen wird nach dem Dienstalter, auf die hiernach beschriebene Weise, in einer und ebenderselben Colonne für das ganze Regiment statt finden.

Wenn eine erste Lieutenants- oder Hauptmanns-Stelle

erledigt ist, so wird Seine Königliche Hoheit einen der drey ältesten Offiziers, aus dem unmittelbar untern Grade der erledigten Stelle hierzu ernennen.

Wenn eine der zwey Majors-Stellen erledigt ist, so wird der Rath der höhern Offiziers drey aus dem ganzen Regiment, ohne Unterschied, gewählte Hauptleute dazu vorschlagen, und Seine Königliche Hoheit wird nach Belieben einem derselben die erledigte Stelle übertragen.

Wenn eine der zwey Oberst-Lieutenants-Stellen erledigt ist, so wird Seine Königliche Hoheit einen der beyden Majors des Regiments hierzu ernennen. Wenn jedoch Seine Königliche Hoheit nicht für gut fände, dem ältern Major diese Stelle zu übertragen; so wird Höchst die selbe ihm, wenn er es verlangt, den Retraite-Gehalt ertheilen.

Wenn die Stelle eines Obersten des Regiments erledigt ist, so wird Seine Königliche Hoheit einen der beyden Oberst-Lieutenants des Regiments dazu ernennen, und dem ältern von diesen Stabs-Offiziers ebenmässig den Retraite-Gehalt ertheilen, falls Höchst die selbe nicht dienlich erachtete, ihm das Regiment zu geben.

Seine Königliche Hoheit behält sich vor, außerordentliche Beförderungen für ausgezeichnete Thaten, auf den dem Rathe der höhern Offiziers gemachten Vorschlag eines Drittheils der Offiziers von gleichem Grad, zu ertheilen.

19) Die Offiziers, welche in Kriegsgefangenschaft gerathen könnten, sollen in allweg denjenigen von den National-Corps der Armee Seiner Königlichen Hoheit gleich gehalten werden.

W e r b u n g.

20) Die Soldaten sollen freiwillig, ohne einige Zwangsmittel, für den Zeitraum von vier oder sechs Jahren, bey Errichtung des Regiments vom Tag ihrer Anwerbung an zu zählen, angeworben werden, und in der Folge, wenn das Regiment vollzählig seyn wird, vom Tag ihrer Ankunft bey dem Depot des Regiments in den Staaten der vereinigten Provinzen an zu rechnen.

21) Nach Auslauf ihrer Dienstzeit werden diese Soldaten ihren Abschied erhalten, oder sie können sich frischerdings für sechs, vier oder zwey Jahre anwerben lassen.

22) Das Regiment soll gänzlich aus Schweizern bestehen, mit Ausnahme jedoch der Gesundheits-Offiziers und Handwerksmeister, welche aus allen Ländern angestellt werden können.

23) Die Werbung wird in Massa für das ganze Regiment statt finden. Sobald solches sich vollzählig befinden wird, sollen die Rekruten-Transporte, nach Maßgabe solche anlangen, unter die Compagnien, nach dem Bedürfniß einer jeden, und so vertheilt werden, daß selbige sämmtlich, soviel möglich, gleich stark an Mannschaft seyen.

24) Das erforderliche Alter, um angeworben zu werden, ist von dem achtzehnten zurückgelegten Jahr, bis zum sechs und dreißigsten in Friedenszeiten, und bis zum vierzigsten in Kriegszeiten. Jedoch können bey der Errichtung des Regiments, Unter-Offiziers, die schon gedient haben, auch in einem höhern Alter, mit Genehmigung des Commissärs Seiner Königlichen Hoheit in der Schweiz angenommen werden.

25) Die

25) Die Rekruten sollen wohlgestaltet, ohne Naturfehler, und von starker Leibesbeschaffenheit seyn, um die Kriegstrapazen ausdauern zu können; ohne einigen physischen Fehler der sie am Militärdienst verhindern könnte; was durch einen Gesundheits-Offizier bezeugt werden soll.

26) Das Minimum der erforderlichen Statur für die Rekruten, soll fünf Schuh drey Zoll rheinisch Maß seyn.

27) Von den vorgeschriebenen Regeln für das Alter und die Statur sind ausgenommen, die Tambours und Pfeifer, welche im sechszehnten Jahr angenommen werden können, wenn sie die Statur von fünf Schuh haben, und sie für zwey Jahre länger als die Soldaten, jedoch unter den nämlichen Bedingungen, angeworben werden.

28) Das Werbungs-Depot des Regiments soll in Bern seyn.

Für die Errichtung des Regiments und seinen Unterhalt, werden künftighin franko, in die Rekruten-Casse zu Bern, die benötigten Fonds, für Handgelder, Werbungs- und sonstige Kosten, vorschussweise fließen und zwar auf dem Fuß von sieben und sechszig Gulden vier Sols holländisch Courant, für einen jeden für vier Jahre angeworbenen Mann, und von fünf und neunzig Gulden vier Sols holländisch Courant, für einen jeden für sechs Jahre angeworbenen Mann. Diese Summen werden für jeden angeworbenen Unter-Offizier und Soldaten passirt werden, welcher bey seiner Ankunft bey dem Depot des Regiments, in den Staaten der vereinigten Provinzen, genehmiget, und durch den von Seiner Königl. Hoheit ernannten Inspektor angenommen worden seyn wird.

Ueber diese Summen wird annoch an die Rekrutierungs-Cassa in Bern eine Entschädniß von zwey holländischen Gols auf den Mann, für jede Stunde Wegs, von 25 auf den Grad, für die Distanz bezahlt werden, welche die Rekruten-Transporte sowohl der ersten Errichtung, als der nachherigen Anwerbungen, vom schweizerischen Depot in Bern bis in die niederländische Stadt, wo der Regiments-Depot errichtet seyn wird, durchzumwandern haben. Vermittelst dieser Schadloshaltung, welche für jeden unter dem Offiziergrad befindlichen Mann der Rekrutierungs-Cassa bewilligt wird, soll selbige alle und jede Transportkosten, von der Stadt Bern weg an zu rechnen, bis zu jener der Niederlande, welche zum Empfang des Regiments-Depot angewiesen ist, bestreiten, so wie dieselbe auch die Bezahlung der Ausgaben für Einlogirung, Nahrung, Unterhalt und Transport-Anstalten der auf dem Marsche begriffenen Rekruten zu übernehmen hat; alles vermittelt Einrichtungen, welche die Direktion der besagten Cassa, sey es mit den Einwohnern oder den Orts-Behörden, auf gegenseitige Genehmigung zu verabreden hat.

Im Fall der vorerwähnte Inspektor sich genöthiget sehen sollte, einen oder mehrere aus der Schweiz beim Depot in Holland anlangende Rekruten zurückzusenden, so wird die Entschädniß für dieselben, sowohl für die Hinreise nach Holland als die Rückreise nach der Schweiz, der Rekrutierungs-Cassa vergütet werden, und zwar im gleichen Verhältnisse der zwey Gols für den Mann auf eine Stunde Wegs, deren 25 auf einen Grad gehen. Allein in solchem Falle wird dieser Cassa, weder an dem im §. 2. anzuwendenden Artickels bestimmten Handgelde, noch für die Werbungskosten etwas vergütet werden.

29) Die Ober-Offiziers und alle Hauptleute des Regiments sind, höhere Gewalt vorbehalten, für diese Gelder verantwortlich, über deren Verwaltung sie sorgfältig wachen sollen, nachdem sie die Einrichtung der Comptabilität bestimmt haben werden.

30) Die Rekruten werden dem von Seiner Königlichem Hoheit bestellten Commissair bey dem Rekruten-Depot in Bern vorgestellt, welcher selbige auf seine Controlle einschreiben wird.

Diese Rekruten werden vom Tage ihrer Ankunft bey besagtem Depot, bis einschlußweise zum Tage ihrer Abreise nach dem Regiment, den nämlichen Sold wie in Holland beziehen, doch ohne zu andern Entschädnissen, Zulagen, oder Lieferungen berechtigt zu seyn.

31) Wenn einmal das Regiment vollzählig seyn wird, sollen die Rekruten die Reise nach Holland antreten, sobald ihre Anzahl die von zwanzig übersteigt, und in keinem Falle können selbige länger als einen Monat bey dem Depot in Bern ihren Sold genießen.

32) Wenn das Regiment bey andern Regimentern der holländischen Armee Ausreißer entdeckt, die ihm gehören, soll es berechtigt seyn, selbige zurück zu fordern, und Seine Königlichem Hoheit verspricht, sie ihm zur Beurtheilung ausliefern zu lassen. Eben so wird das Regiment die Deserteurs von andern Regimentern der Armee ausliefern, die sich bey ihm befinden möchten.

Die Regierung von Bern verpflichtet sich, dem Depot in Bern diejentlichen Ausreißer ausliefern zu lassen, die sich in ihr Gebiet geflüchtet haben möchten, so wie auch sich

Dabin zu verwenden, daß von Seiten der andern Regierungen der Schweiz die nämliche Verfügung erhalten werde.

33) Ein Soldat, der sich inner den ersten sechs Monaten, nachdem er seinen Abschied genommen, wieder anwerben läßt, wird seinen Dienst-Rang nicht verlieren.

34) Die endlichen Abschiede können nur alle drey Monate nach der Musterung des Commissairs ertheilt werden.

35) In Kriegszeiten können die endlichen Abschiede erst nach vollendetem Feldzug ertheilt werden, und wenn der Feldzug den Winter hindurch fortgesetzt wird, erst nach dem 15. November.

36) Wenn in Zukunft und nach Errichtung des Regiments, selbigem, aus Mangel an Thätigkeit der Verbundenen, in Friedenszeiten, über ein Drittheil seiner vorgeschriebenen Vollzahl, und in Kriegszeiten über ein Viertel derselben fehlen würde, so sollen die Ober-Offiziers und Hauptleute verbunden seyn, die Werbungs-Offiziers und Unter-Offiziers so lange von sich aus zu besolden, bis dieser Mangel an Mannschaft wieder ergänzt seyn wird; Sach wäre dann, daß sie erweislich dardun könnten, alles gethan zu haben, was von ihnen abbieng, und daß nur durch Mangel an hinlänglichen Fonds (deren Verwendung aber gerechtfertiget werden muß) die Rekrutirung gelitten habe.

37) Um dem Regiment die Mittel zu erleichtern, sich auf vollzähligem Fusse zu erhalten, wird Seine Königliche Hoheit jedem Bataillon erlauben, bis auf zwanzig überzählige Soldaten zu haben, welche den effektiven in allem gleichgehalten werden sollen.

Gold, Unterhalt, Kleidung, Ausrüstung, Bewaffnung, Casernirung und Spitäler.

38) In allem was den Gold, den Unterhalt, die Kleidung, Ausrüstung, Bewaffnung, Casernirung und die Militär-Spitäler betrifft, wird das Regiment auf dem nämlichen Fuß gehalten werden, wie die übrigen Truppen Seiner Königlichen Hoheit, und die für solche sowohl gegenwärtig bestehenden, als die allfällig künftigherauskommenden Verordnungen und Vorschriften, sollen auch für das Regiment Bestand haben, ohne daß ihm übrigens etwas von den Vortheilen benommen werde, welche ihm durch gegenwärtige Capitulation zugesichert sind.

Besoldungs-Etat.

Besoldungs-Tabelle.

	Stab des Regiments.		Zuglich.		Monatlich.		Sährlich.		
	Fl.	s.	Fl.	s.	Fl.	s.	Fl.	s.	
1 Oberst							4500		
1 Regiments-Adjutant, Hauptmann					375	6	1600		
1 Regiments-Quartiermeister, idem					433	6	1600		
1 Werbungs-Hauptmann					433	6	1600		
1 Erster Werbungs-Lieutenant					75		900		
1 Feldscherer-Major					433	6	1600		
1 Feldprediger					83	6	1000		
1 Fahnenträger, Unter-Adjutant	4						365		
1 Stabs-Fourier				16			292		
1 Tambour-Major				13			237	5	
1 Pfeiffer-Corporal				9			164	5	
4 Werbungs-Wachmeister, jeder zu				13			237	5	
4 Werbungs-Corporale, jeder zu				7			127	15	
Großter Stab eines Bataillons.									
1 Oberst-Lieutenant							3000		
1 Major					250	6	2200		
1 Quartiermeister, Lieutenant					483		900		
1 Adjutant,					75		700		
1 Feldscherer-Gehülfe					58		900		
					75		700		

kleiner Etat eines Bataillons.

	Ergänzung.		Militär.			Gehälter.	
	Fl.	s.	Fl.	s.	d.	Fl.	s.
2 Feldscherer = Bödinge, jeder zu						500	
1 Unter-Adjutant =	4	9	44	43	5 1/3	365	5
1 Tambour = Corporal =						164	5
1 Schneidermeister und Kammschneider =		13				237	5
1 Schuhmachermeister =		7				127	15
1 Stülfenschneidermeister =		7				127	15
1 Probos =		7				127	15
8							
Eine Compagnie.							
1 Hauptmann =			133	6	10 2/3	1600	
1 Gefreier Sturmann =			75			900	
1 Unter-Steuermann =			58	6	10 2/3	700	
1 Feldwebel =		16				292	
4 Wachtmeister, jeder zu		13				237	5
1 Fourier =		13				237	5
8 Corporalen, jeder zu		7				127	15
2 Tambouren, jeder zu		6				109	10
1 Pfeifer =		6				109	10
78 Soldaten, jeder zu		5				91	5

Urlaub und Semester.

39) In Friedenszeiten, es sey denn, daß ausserordentliche Umstände es verhindern, wird einer gewissen Anzahl von Offiziers, Unter-Offiziers und Soldaten gestattet werden, auf Urlaub zu geben, was Seine Königliche Hoheit jedes Jahr bestimmen wird.

Die Offiziers, gleich den übrigen Truppen der Armee, geniessen während ihrer Abwesenheit nur die Hälfte von ihrem Gehalt.

Die Unter-Offiziers und Soldaten aber behalten zwey Drittheile ihres Soldes.

40) In Betrachtung der weiten Entfernung von ihrem Vaterlande, welche den Schweizer-Offiziers sehr beträchtliche Reisekosten verursacht, und der Nothwendigkeit selbige, ausser der gewöhnlichen Werbem, bey den Werbungen zu gebrauchen, wird ihnen Seine Königliche Hoheit die zweyte Hälfte ihres Gehalts, als Entschädniß für den Werbungsdiens, dem sie während ihrem Urlaub obliegen, gestatten.

Falls aber sich Offiziers vorfinden, die während ihres Urlaubs von diesem Dienst befreyt seyn möchten, so kommt denselben zu besagter Entschädniß kein Recht zu, und der Oberst wird davon dem Kriegs-Departement Kenntniß geben.

Retraite = Gehalte.

41) Das Regiment hat das nämliche Recht zu den Retraite-Pensionen, wie die übrigen Truppen der holländischen Armee, nach Ausweis der wirklich bestehenden,

und in der Folge noch erscheinenden Vorschriften und Verordnungen über diesen Gegenstand.

42) Seine Königliche Hoheit geruhet zu Gunsten der Schweizer, denen Retraite-Gehalte für Verwundungen zugestanden worden, eine Ausnahme zu machen, und selbigen zu gestatten, nach ihrer freyen Wahl, diese Pensionen, ohne Abzug, in Holland, oder in ihrem Vaterland zu geniessen.

43) Der vormalige holländische Dienst und der englische, während der Revolutions-Kriege, werden den Offiziers bey Ertheilungen der Retraite-Pensionen angerechnet.

Religions-Übung.

44) In welchem Theil der Vereinigten Provinzen der Niederlande oder ihrer Verbündeten es seyn mag, in Besatzung oder Kantonirung, soll das Regiment der freyen und öffentlichen Ausübung der reformirten Religion, welche diejenige des Kantons Bern ist, zu geniessen haben.

Zu dem Ende wird ihm dafür ein Local angewiesen werden.

Justiz-Pflege.

45) Die Verwaltung der Justiz soll nach dem bey den Truppen Seiner Königlichen Hoheit üblichen peinlichen Gesetzbuch statt finden. Kein Individuum vom Regiment kann, für welches Polizey- oder Criminal-Vergehen es immer seyn mag, vor irgend ein Civil-Tribunal gezogen werden, zumal es blos von den Militär-Tribunalen seines Corps gerichtet werden soll. Zu dem Ende,

falls es durch andere Autoritäten verhaftet worden wäre, soll es sofort seinem natürlichen Richter zurückgegeben werden. Wenn das Verbrechen von solcher Beschaffenheit wäre, daß es höhern Orts vorgetragen werden müßte, so wird ein aus allen in holländischen Diensten befindlichen Schweizer-Regimentern nach Vorschrift zusammengezogenes Tribunal darüber urtheilen.

In allen Civil-Angelegenheiten, als Heyrathen, Renten, Erbschaften 2c. 2c. werden die gewöhnlichen Tribunalien in den Vereinigten Provinzen ihre Richter seyn.

46) Die Vollziehung aller Urtheilssprüche soll auf Kosten des Souverains statt finden.

Allgemeine Verfügungen.

47) Das Regiment ist rücksichtlich auf den innern Dienst, den Garnisons-Dienst, den Feld-Dienst, die Waffenübungen und Manövrès, allen für die National-Truppen in Kraft bestehenden Vorschriften unterworfen und gehalten, überhaupt alle Verordnungen, Befehle, Instruktionen und Beschlüsse, in Betreff des Dienstes, der Mannszucht und Verwaltung zu befolgen.

Die deutsche Sprache wird diejenige des Commandos und der Regiments-Schriften seyn; die Letztern werden mit lateinischen Lettern geschrieben.

48) Das Regiment wird eine Fahne haben, welche auf der einen Seite das Wappen des Souverainen Hauses der Vereinigten Provinzen der Niederlande, und auf der andern dasjenige der Stadt und Republik Bern führen wird. Diese Fahne soll zum ersten Bataillon gehören.

49) Das Regiment kann nie ausser Europa und nur im Nothfall nach Seeland geschickt werden.

50) Das Regiment wird nie eine Besatzung auf die Kriegsschiffe geben.

51) Es soll in allen Theilen von Europa gebraucht werden können, ausgenommen gegen sein eigenes Vaterland.

52) Man wird so viel möglich verhüten, es in den Fall zu setzen, gegen seine in Diensten anderer Mächte stehenden Landsleute zu streiten.

53) Nie kann es weder ganz noch zum Theil in andere Corps der Armee incorporirt werden.

54) Das Regiment erhält eine Nummer und demnach seinen Rang, das es aber nicht verhindert, den Namen seines Obersts zu führen.

55) Die Offiziers können zu allen Militärstellen und Würden in Diensten Seiner Königlichen Hoheit gelangen, in welchem Fall sie den National-Offiziers gleich gehalten werden sollen.

56) Wenn während der Dauer gegenwärtiger Capitulation die Schweiz in Krieg verflochten würde, so steht der Regierung von Bern das Recht zu, das Regiment zurück zu berufen; in welchem Fall Seine Königliche Hoheit sich verbindlich macht, es abreißen zu lassen, sobald die benöthigten Vorkehren zu Wiedererstattung an den Schatz der Vereinigten Provinzen des Werthes aller Effekten an Kleidung, Ausrüstung und Bewaffnung, welche das Regiment mitnimmt, getroffen seyn werden, mit Vorbehalt

der Reciprocität der Wiederbezahlung der erwähnten Effekten, auf gegenseitige Schatzung, bey der Rückkehr des Regiments in Holland.

Die Gelder, welche sich in der Regiments- oder in der Rekrutirungs-Cassa in Bern vorfinden möchten, sollen dem Schatz der Vereinigten Provinzen zugehören.

Das Regiment hört auf, im Sold des Souveränen Fürsten zu sehn, sobald es die Gränzen Seiner Staaten verlassen hat.

57) Im Fall Seine Königliche Hoheit wünschen würde, das Regiment zu verstärken, so verbindet sich der Canton Bern, die Werbungen bis auf hundert und fünfzig Mann für jede Compagnie zu erlauben, in welchem Fall die Anzahl der Offiziers für eine Compagnie auf vier gebracht werden wird, statt drey, so daß ein Unter-Lieutenant mehr angestellt seyn wird.

58) Im Fall aber Seine Königliche Hoheit für dienlich erachtete, eine Verminderung der vorerwähnten Stärke vorzunehmen, so wird solche allmählig stattfinden;

1. Indem eine grössere Anzahl endlicher Abschiede ertheilt wird.

2. Indem man die Werbungen einstellt, bis die Compagnien zu ihrer ursprünglichen Stärke sich vermindert haben.

Ein Unter-Lieutenant von jeder Compagnie, im Fall nach dem Inhalt des 57ten Artikels zwey derselben in jeder Compagnie angestellt wären, wird als überzählig, den

halben Sold seines Grades, nach seiner freien Wahl in Holland oder in der Schweiz beziehen, bis er wieder in aktiven Dienst versetzt wird.

59) Wenn in Folge unvorhergesehener Umstände Seine Königliche Hoheit das Regiment, vor Auslauf des für gegenwärtige Capitulation bestimmten Zeitraums ab danken wollte so wird Höchst derselbe ihm ein Reformgehalt zugestehen, das dem Grad und der Dienstzeit eines jeden angemessen ist.

60) In allen durch gegenwärtige Capitulation nicht vorher gesehenen Fällen, soll das Regiment den National-Truppen nach Ausweis der vorhandenen und in der Folge von Seiner Königlichen Hoheit noch ausgehenden Verordnungen, gleich gehalten werden.

61) Gegenwärtige Capitulation ist für den Zeitraum von fünf und zwanzig Jahren abgeschlossen. Achtzehn Monate vor Auslauf derselben sollen die contrahirenden Partheyen sich wechselseitig von ihren Besinnungen Kenntniß geben, sey es entweder um auf selbige zu verzichten, oder aber solche zu erneuern, oder auch darin Veränderungen anzubringen.

62) Gegenwärtige Capitulation wird inner drey Wochen Zeit, oder wo möglich noch früher, von beyden Theilen ratificirt werden.

So beschehen Bern, den drey und zwanzigsten September im Jahr Eintausend achthundert und vierzehn.

(Signirt:)

Elias van der Hoeven.

Rudolf von Battenwyl.

A. Wurtembergcr Staatsrath.

F. A. Eschiffeli von Stabroeck.

Rud. Sam. Carl von Luternau, Oberst.

Carl Victor May von Büren, Oberst-Lieutenant.

genehmigen Wir vorstehende Capitulation und einen jeden in derselben enthaltenen Artikel, erklären, daß selbige angenommen, ratificirt und bestätigt seyen und versprechen, daß solche nach ihrem Inhalt vollzogen und beobachtet werden sollen.

Zum Zeugniß dessen haben Wir Gegenwärtiges ausgestellt, sowohl von Uns eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm angebornen Insignel verwahrt; in Haag den zwanzigsten Oktober, im Jahr eintausend achthundert und vierzehn, dem ersten Unserer Regierung.

W i l h e l m.

Durch den Souverainen Fürsten,

A. N. Falck.

Der Staats-Sekretär für die auswärtigen Angelegenheiten,

A. W. C. van Nagel.

R a t i f i k a t i o n.

Wir Schultheiß Klein und Große Rätthe der Stadt und Republik Bern, thun kund hiermit: Daß Wir Uns die Militär-Capitulation haben vortragen lassen, welche für ein Regiment von 2005 Mann, nebst großem und kleinem Stabe aus Unseren Angehörigen in Diensten Ihro Königl.lichen Hoheit des Souverainen Fürsten der Vereinigten Niederlande, in Bern den 23. Herbstmonat 1814. zwischen dem von Seiner Königl.lichen Hoheit dafür abgesandten bevollmächtigten Minister, Seiner Excellenz dem Hochwohlgebornen Herrn, Herrn Elias van der Hoeven, und Unsern dazu bevollmächtigten, Seiner Excellenz dem Hochwohlgebornen Herrn, Herrn Rudolf von Wattenwyl, Unserem Fürgeliebten Ehrenhaupt, und den Hoch- und Wohlgebornen Herren, Herrn Joh. Rudolf Wurstemberger, Mitglied Unseres Kleinen Raths, Herrn Fr. Anton Eschiffeli von Stabroeck, Herrn Rudolf von Luternau, Oberst der Artillerie und Herrn Carl May, Oberst-Lieutenant, Mitgliedern des Großen Raths, ist verabredet, auf Ratification abgeschlossen und unterzeichnet worden.

Nachdem Wir nun diese Capitulation reiflich erdauert, haben Wir dieselbe genehmiget.

Wir bestätigen und ratifiziren demnach diese Capitulation hiermit, in bester und kräftigster Form, mit dem Ver-

sprechen, solche in guten Treuen unverlezt zu halten, und zu beobachten.

Zu Urkund dessen haben Wir dieses Instrument mit Unserem großen Insignel verwahren, und durch Unsern insonders geliebten Staats-Canzler unterzeichnen lassen.

Geben in Bern den achten Weinmonat des Eintausend achthundert und vierzehnten Jahrs, 1814.

(L. S.)

Der Staats-Canzler,
Thormann.

P u b l i k a t i o n.

Aufforderung der rückgekehrten Militärs
in Königl. Französischen capitulirten
Kriegs-Diensten zu Vollendung
ihrer Dienstzeit.

Wir Schultheiß und Rath der Stadt und Republik Bern, thun kund hiermit: Demnach Se. Excellenz der Königl. Französische Botschafter bey Löbl. Eydgenossenschaft, im Namen seines Hofes das gerechte Begehren an die Hohe Tagsatzung gelangen lassen, daß die in ihr Vaterland zurückgekehrten Schweizer, welche in den Schweizer-Regimentern in Französischen Diensten gestanden, und deren capitulationsmäßige Dienstzeit nicht vollendet ist, angehalten werden, zu Vollendung derselben in das betreffende Regiment zurückzukehren; zugleich dann eröffnet hat, daß nach der bestimmten Zusicherung Sr. Exc. des

Ministers Staats-Sekretairs des Kriegs-Departements, die zurückzustellenden Militairs weder als Deserteurs behandelt, noch überhaupt irgend einer Strafe unterworfen werden sollen;

Nachdem dieses Begehren von der Hoben Tagsatzung den sämmtlichen Ständen zur Verfügung überwiesen worden: Als haben Wir, in Betrachtung, daß die Ehre des Schweizer-Namens die getreue Erfüllung eingegangener Verpflichtungen erfordert, beschlossen, und thun hiermit

v e r o r d n e n :

1) Alle in dem Canton Bern Befindlichen, in einem der Schweizer-Regimenter in Französischen Diensten gestandenen Militairs, die ihren förmlichen Abschied nicht vorweisen, oder durch glaubwürdige Zeugnisse nicht bescheinigen können, daß ihre Dienstzeit vollendet ist, sie mögen aus der Kriegsgefangenschaft zurückgekommen, oder desertirt seyn; werden hiermit bey Ehre und Pflicht aufgefordert, zur Vollendung ihrer capitulirten Dienstzeit sich wieder zu ihren Fahnen nach Frankreich zu begeben; zu dem Ende werden sie sich unverzüglich bey dem Ober-Amtmann ihres Wohnorts stellen.

Diejenigen, so sich nicht freywillig stellen würden, sollen von der Polizen aufgesucht, angehalten, und dem Ober-Amtmann des Orts zugeführt werden.

2) Der Ober-Amtmann wird diese Militairs mit einem Namens-Verzeichniß sofort Unserm Central-Polizen-Direktor zum weitem Transport zuführen lassen, und dabey diejenigen bemerken, welche sich nicht freywillig eingefunden haben.

3) Die

3) Die Ausbreißer, welche sich den versprochenen General-Pardon nicht durch freiwillige Stellung bis zum 1. Jenner 1815 zu Nuze machen würden, sind den, in der Verordnung der Tagsatzung vom 27. Brachmonat 1803 ausgesprochenen Strafen unterworfen.

4) Das Verbot der Anwerbung für jeden andern Dienst, von Militairs aus den Schweizer-Regimentern in Frankreich, deren Dienstzeit nicht vollendet ist, wird hiermit auf das strengste erneuert.

Gegenwärtige Verordnung soll gedruckt, von Canzeln angezeigt, an gewohnten Orten angeschlagen, und von Unsern Ober-Amtmännern und Polizey-Beamten in Vollziehung gesetzt werden.

Gegeben in Bern, den 16. November 1814.

Der Amts-Schultheiß,

H. von Wattenwyl.

Der Staatschreiber,

Ehmann.

Werbungs-Polizey-Reglement.

Vgl. Th. II. S. 368. 2c. Th. III. S. 197. 2c.

Wir Schultheiß und Rath der Stadt und Republik Bern, thun kund hiermit: daß Wir in Ansehung der Werbungen für die avouirten Schweizer-Regimenter in fremden Kriegs-Diensten, zu Erzielung einer guten Polizey, folgendes zu verordnen gutgefunden haben:

1) Die von Uns niedergesezte Rekruten-Kammer hat die Pflicht auf sich, gegenwärtige Verordnung in allen Theilen zu handhaben; unter ihrer direkten Aufsicht stehn die Werb-Commandos und die denselben Untergeordneten; sie versammelt sich zu Passation der ihr vorzustellenden Rekruten und zu Behandlung der Werbungs-Geschäfte wöchentlich einmal, auf einen von ihr zu bestimmenden Tag; bey dringenden Geschäften kann man sich bey dem jeweiligen Präsidenten um den Access zu einer Extra-Sizung bewerben. Die Rekruten-Kammer spricht in erster Instanz sub beneficio recursus an Uns über alle von der Werbung herrührende Streitigkeiten ab.

2) Die Rekruten-Kammer ertheilt die Werb-Patente, nach der von Uns erhaltenden Instruktion; ohne dieselben ist alles Werben verboten, die dawider Handelnden sind als Falschwerber anzusehen, und als solche entweder mit einer Geldbusse von Einhundert Franken, wovon die Hälfte dem Verleider zufallen soll, oder je nach den Umständen, mit Schellenwertstrafe zu belegen; alle patentirten Werber sollen also auf dieselben ein wachsamcs Auge haben.

3) Jeder patentirte Werber hat dem Präsidenten an Eidesstatt das Handgelübde abzulegen, daß er pünktlich diesem Werb.-Reglement und allen diesförtigen Gesezen und Verordnungen nachleben wolle.

4) Jedes Werb.-Patent ist nur für ein Jahr gültig, und wird immer Anfangs jedes Jahrs erneuert; am Ende jedes Jahrs haben die betreffenden Werbungs-Chefs der Rekruten-Kammer einen schriftlichen Bericht über das Betragen jedes Unterwerbers abzulegen und sich um die Erneuerung der Werbpatente zu bewerben.

5) Sobald ein Werber sein Patent erhalten hat, soll solcher dasselbe demjenigen Oberamtmanne zur Visirung vorweisen, in dessen Amtsbezirk er seinen Werbplatz aufzuschlagen gedenkt; dieses Visa soll unentgeltlich ertheilt werden.

6) An jedem Ort wo geworben wird, soll die deutliche Anzeige angeschlagen seyn, für welchen Dienst und für welches Regiment geworben wird; der Werber selbst soll bey seinen Werbungs-Angelegenheiten, unter Androhung der Zuckung des Patents, oder einer Geldbuße, oder Gefangenschaft, je nach den Umständen, immer die ordonnanzmäßige Uniform seines Regiments oder sonst ein Distinktions-Zeichen tragen.

7) Jedem Werber ist unter Zuckung seines Patents verboten, dasselbe an jemand anders abzutreten, oder andern Personen Commissionsweise Werb.-Erlaubnisse zu geben; so wie es allen denjenigen, welche Werbern Mannschaft zuführen, verboten ist, dieselbe im Voraus durch Handgeld oder andere Gaben anzudringen.

8) Kein Werber soll einen andern in seiner Werbung hindern oder ihm Leute abwendig zu machen suchen.

9) Kein Werber soll bey den Werbungen Arglist, vorsehlichen Betrug oder eitle Versprechungen, die er zu erfüllen nicht im Stande ist, anwenden; die dagegen Handelnden werden ohne anders ihres Patents beraubt, mit einer Geldbusse von zehn bis fünfzig Franken oder Gefangenschaft belegt werden, und sollen die Betreffenden entschädigen.

10) Sind verboten, als Rekruten anzuwerben, und können also von der Rekruten-Kammer nicht passirt werden:

a. Die in den stehenden Truppen und den Landjägern dienende Mannschafft, vor Auslauf ihrer Dienstzeit.

b. Die im aktiven Dienst stehenden Auszügler, sowohl während der Dauer ihres Dienstes, als auch noch während eines Monats nach dem Austritt aus dem aktiven Dienst.

c. Alle diejenigen, welche von dem Staat Armatur oder Kleidung erhalten haben, bevor sie durch ein Attestat des Musterungs-Commissärs bescheinigen können, daß sie die vorgeschriebene Rückerstattung und Vergütung geleistet haben.

d. Keiner der noch in den Lehrjahren steht, oder seine Eltern oder Verwandte mutwilliger Weise verlassen hat.

e. Kein Militär aus den Schweizer-Regimentern in Frankreich, dessen Dienstzeit nicht vollendet ist, und überhaupt keine Ausreißer aus capitulirten Schweizer-Regimentern.

Widrigen Falls der Angeworbene ohne anders losgesprochen und der Werber im Widerhandlungsfall noch zur gebührenden Strafe gezogen werden soll; es sey dann, daß der Angeworbene den Werber vorsätzlich betrogen hätte, in welchem Fall dann derselbe dem Werber nicht nur die daherigen Kosten ersetzen, sondern auch nach den Umständen bestraft werden soll.

11) Sollte ein Werber hiesige Kantons-Angehörige zu überreden suchen, sich in einem andern Kanton anwerben zu lassen, so ist derselbe als Falchwerber anzusehen und als solcher gleich allen denjenigen, welche ihm dazu Hand geboten haben, nach aller Strenge der Gesetze zu bestrafen.

12) Kein Kantons-Angehöriger darf als Rekrut aus einem Amtsbezirk abgeführt werden, ohne vorherige Vorstellung vor dem betreffenden Oberamtmanne, welcher dem Werber ein versiegeltes Zeugniß des Namens, Alters, Standes, und der Heimath des Rekruten übergeben wird, das bey der allgemeinen Vorstellung der Rekruten-Kammer vorgewiesen werden soll; für ein solches Zeugniß hat der Werber dem Oberamtmanne, ohne den Stempel, für jeden Mann ein Emolument von zehn Kreuzer zu entrichten.

13) Eben so soll kein Rekrut unter einer Strafe von hundert Franken, wovon die Hälfte dem Verleider anheim fallen soll, aus dem Kanton abgeführt werden, er sey dann vorher der Rekruten-Kammer vorgestellt und von solcher passirt worden. Diese Rekruten-Vorstellungen geschehen durch die Werbungs-Chefs, oder in deren Abwesenheit durch einen auf der Werbung sich befindenden Offizier.

14) Hat ein Rekrut die Capitulation unterschrieben,

und Handgeld empfangen, so ist er an dieselbe gebunden, und der Werber darf einen solchen unter einer Busse von fünfzig Franken zu Händen des Staats und Abtrag aller daberigen Kosten, weder um Geld noch andere Belohnung von sich aus loslassen, sondern alle dergleichen Begehren sollen der Rekruten-Kammer anhängig gemacht und von ihr je nach den Umständen das Angemessene verfügt werden.

15) Bey der allgemeinen Vorstellung der Rekruten, sind der Rekruten-Kammer zwey gleichlautende, von dem Werbungs-Chef unterschriebene Verzeichnisse der vorzustellenden Mannschaft einzugeben, welche den Tauf- und Geschlechts-Namen, die Namen der Eltern, das Alter, die Heimath, den Wohnort, den Stand, den Amtsbezirk, die Anzahl der Dienstjahre und die Summe des versprochenen Handgelds enthalten sollen, so wie auch die Nummern im Kanton und beim Regiment. Für alle Rekruten sind unter Strafe von Nicht-Passation, die Tauf- und Communionsscheine der Rekruten-Kammer vorzuweisen.

16) Wenn die vorgestellte Mannschaft von der Rekruten-Kammer passirt worden, so wird das eine Doppel des Rekruten-Verzeichnisses unterzeichnet dem Werbungs-Chef zurückgestellt, das andere verbleibt im Archiv der Rekruten-Kammer. Ueberdies wird für jeden Rekruten-Transport ein General-Paß ertheilt.

17) Die Werber und Führer von Rekruten-Transporten sollen weder auf den Werb- und Sammelplätzen, noch auf der Strasse und den Nachtsstationen keinerlei Unfug und Ausgelassenheit gestatten, und jede Störung der Ruhe, Ordnung und Sittlichkeit um so viel mehr zu verhindern trachten, als sie für ihre Transporte gänzlich ver-

antwortlich und überhaupt jeder Ortspolizey unterworfen sind.

18) Diejenigen Rekruten, welche von der Rekruten-Kammer aus begründeten Ursachen ihrer Dienstverpflichtung entlassen werden, sollen mit einem Loslassungsschein versehen, wieder in ihre Heimath zurückgesendet werden; ohne einen solchen Schein kann der Betreffende nicht als freigesprochen angesehen werden.

19) Sobald ein Rekrut der Rekruten-Kammer vorgestellt und von derselben paßirt worden, so gehört er seinem Regiment; macht er sich nachher früh oder spät der Desertion schuldig, so soll er durch die Central-Polizey als Ausreißer ausgeschrieben, und im Fall der Entdeckung und Habhaftmachung dem Werb-Commando seines Regiments überliefert werden.

20) Sollte ein Angeworbener vor seiner Vorstellung bey der Rekruten-Kammer, der Desertion beklagt werden, so soll er von derselben ediktaliter citirt, im Fall-Ausbleibens als Ausreißer angesehen, und von ihr der Central-Polizey zur Ausschreibung angezeigt werden; das Dekret vom 1. Februar 1808 über die Ausreißer, soll in Kraft verbleiben.

21) Alle Signalisirungs- und Citations-Begehren geschehen durch die Werbungs-Commandos schriftlich an die Rekruten-Kammer, mit Beyfügung des Signalements; auf mündliche Begehren wird keine Rücksicht genommen werden.

22) Um auch die Werber so viel als möglich vor Arglist und Betrug zu sichern, ertheilen Wir hiermit Unsern Ober-Amtmännern und allen Unter-Beamten den bestimm-

ten Auftrag, den Werbern in allen ihren Berufs-Angelegenheiten schleuniges Recht zu verschaffen, und gegen alle diejenigen, gegen welche ein Werber wegen Betrug oder erittener Mißhandlung begründete Klagen anbringen könnte, mit aller Strenge zu verfahren.

23) Falls ein angeworbener Rekrut mit solchen Leibes-schäden behaftet wäre, die ihn zum Militärdienst untauglich machen würden, und er selbige dem Werber verheimlicht hätte, so kann derselbe, je nach den Umständen, mit einer Gefängnißstrafe von ein bis zehn Tagen belegt und zur Rückerstattung des empfangenen Handgelds sowohl, als aller dießorts ergangenen Kosten, und je nach Erfinden, mit einer Buße von zehn bis zwanzig Franken und zu einer Entschädigung an den Werber, angehalten werden.

24) Sollen die Werber an den Landmusterungen die Vor- und Hauptmusterungs-Plätze meiden, und an solchen Orten und zur Zeit, wo die Musterungen und Ergänzungen vorgehen, der Werbung sich müßigen; maßen ihnen ein solches verboten seyn soll, und die commandirenden Offiziers begwältiget sind, dieselben anzuhalten und zu gebührender Strafe zu ziehen; es seye dann, daß sie dazu die specielle Erlaubniß ertheilt hätten.

25) Würden sich Werber oder angeworbene Rekruten Brandschazungen erlauben, so sollen dieselben unter Restitution des Gebrandschazten und unter Abtrag aller daher ergangenen Kosten, mit einer angemessenen Buße von Einhundert Franken oder körperlicher Strafe belegt werden.

26) Jeder Rekruten-Transport, welcher aus einem andern Kanton durch den hiesigen zieht, soll durch den Füh-

rer desselben dem Oberamtmann des ersten Bezirks, wodurch der Zug geht, vorgestellt werden; der Oberamtmann soll das Verzeichniß oder den Paß für dieselben mit seinem Visa versehen, welches dann auf jeder Nachstation dem Statthalter oder einem andern Vorgesetzten vorgewiesen, und von diesem die Richtigkeit desselben mit der Mannschaft des Transports verglichen werden soll. Sollte sich unter einem solchen Transport ein Signalirter befinden, so ist er sogleich in Verwahrung zu setzen.

27) Kein Rekruten-Transport unter Anführung eines Unterwerbers soll über vierzig Mann stark seyn; übersteigt der Transport diese Anzahl, so soll derselbe jeweilen durch eine verhältnismäßige Anzahl Offiziers angeführt werden; die Mannschaft soll nur auf der Hauptstraße und bey Tage reisen, und die Anführer sollen sich in jedem Nachtquartier von dem Wirth oder einem Vorgesetzten ein Zeugniß guten Betragens geben lassen, damit dieselben bey allfälligen Klagen über ihr Betragen sich legitimiren können; diese Zeugnisse sind in vorkommenden Fällen durch den betreffenden Oberamtmann zu visiren, und der Rekruten-Kammer vorzuweisen.

Temporaire Vorschriften.

Von nun an bis auf 1. Jenner 1815 wird folgendes verordnet:

1) Der Austritt aus den Auszögern in den capitulirten holländischen Kriegsdienst soll höchstens gestattet werden, einer Anzahl von fünf Ober- und fünf Unter-Offiziers oder Corporalen per Bataillon.

2) Von den Unter-Offiziers oder Corporalen soll keiner angeworben werden können, der nicht schon vier Jahre bey den Auszögern gedient hat.

3) Vom Corporal abwärts sollen nicht mehr Auszügler angeworben werden dürfen, als fünf Mann per Compagnie.

Gegenwärtiges Werbungs-Reglement, dessen genaue Execution und Handhabung von Uns der Rekruten-Kammer hiermit übertragen wird, soll gedruckt, den Commandanten der avouirten Berner-Regimenter, so wie ihren Werb-Offiziers und Werbern als Instruktion zur Kenntniß mitgetheilt und zu Jedermanns Verhalt gewohntermaßen publicirt und angechlagen werden.

Gegeben den 16. Wintermonat 1814.

Der Amts-Schultheiß,
K. von Wattenwyl.
 Der Staatschreiber,
 T h o r m a n n.

—

Cirkulare des Kleinen Rathes
über die Befugnisse der Pintenschenk = Wirthhe.

Vgl. Th. II. S. 15. §. 10.

Von verschiedenen Seiten sind Beschwerden der Tavernen-
Wirthhe gegen die Pintenschenk-Wirthschaften über die Gren-
zen der Befugnisse des Wirthens der letztern eingekommen.
Nachdem Wir nun diese Beschwerden untersuchen und dem
Wirthen-Reglement entgegen halten lassen, so haben Wir
nach angehörtem Rapport des Justizraths befunden, daß
es den Pintenschenk-Wirthen zukomme, ihren Gästen kalte
Speisen vorzusetzen, daß aber nach dem Buchstaben obigen
Reglements ihnen das Austragen warmer Speisen, worin auch
dieselben bestehen mögen, so wie auch das Beherbergen aus-
drücklich und unter der darauf gesetzten Strafe untersagt
und verboten bleiben soll. Welches Ihr den Tavernen- und
Pintenschenk-Wirthen Euers Amts bekannt machen, und in
Vorfällen Euch darnach richten, gegenwärtiges auch
zu Euerm und Euerer Amts-Nachfahren Verhalt in die
Schloß-Bücher eintragen lassen werdet.

Altum den 13. Januar 1815.

Canzley Bern.

V e r o r d n u n g

über den Bezug einer doppelten Kriegssteuer.

Vgl. oben S. 121.

Wir Schultheiß klein und große Räthe der Stadt und Republik Bern, embieten allen Unsern lieben und getreuen Angehörigen Unsern geneigten Willen.

Napoleon Bonaparte, der gewesene Französische Kaiser, hat es gewagt, in Frankreich wieder aufzutreten, und Unsern alten Freund und Allirten, den rechtmäßigen König und die Nation mit einem, Gott gebe kurzen, bürgerlichen Krieg zu bedrohen.

Dieses unerwartete Ereigniß setzt Unser Vaterland und alle benachbarten Staaten grossen Gefahren neuer Unterdrückungen und neuer Kriege aus. Es hat daher die Schweizerische Tagsatzung, im Gefühl ihrer Pflicht, die Ehre, Sicherheit und Unabhängigkeit der Nation in diesem critischen Zeitpunkte auf eine nachdrückliche Weise zu behaupten, beschlossen: eine bedeutende Kriegsmacht aufzustellen.

Wir vertrauen auf den Muth, die Treue und Vaterlandsliebe Unserer Angehörigen, daß ein Jeder seine Pflicht erfüllen, und sein Möglichstes zu Erreichung eines für Alle so grossen und heilsamen Zwecks leisten werde; wozu der Allmächtige Uns seinen Beystand gnädigst verleihen wolle.

Zu Deckung der ausserordentlichen Auslagen die dadurch dem Staate auffallen, haben Wir hiermit

—

v e r o r d n e t :

1) Es soll eine doppelte Kriegssteuer von Unfern Angehörigen erhoben werden.

2) Unser kleine Rath ist beauftragt und bevollmächtigt, diese Steuer nach Anleitung der Verordnung vom 24. November 1813. zu erheben und auf eine zweckmäßige Weise zu verwenden.

3) Die darüber abzulegende genaue Rechnung soll Uns, sobald es die Zeitumstände zulassen, zur Erdaurung und Passation vorgelegt werden.

Diese Verordnung soll gedruckt, von allen Canzeln verlesen, an den gewohnten Orten angeschlagen, und allen Stadt- und Gemeinds-Behörden zur Befolgung mitgetheilt werden.

Gegeben in Unserer großen Rath's-Versammlung
den 15. März 1815.

Der Amts-Schultheiß,
N. v o n W a t t e n w y l.

Der Staatschreiber,
E h o r m a n n.

Circularre des Kleinen Rathes.

Aussetzung der Rechts-Fragen in den erstinstanzlichen Urtheilen.

Schon zu verschiedenen malen haben Wir Unlaß gehabt zu bemerken, daß in den erstinstanzlichen und vor Uns recurrierten Erkenntnissen die streitige Frage entweder nicht deutlich ausgesetzt oder gänzlich ausgelassen worden, wodurch es sich zugetragen, daß wenn diese erst in der letzten Instanz gesetzt wird, öfters Irrung und neue Mißverständnisse entstehen. Um diesen für die Zukunft auszuweichen, tragen Wir Euch gleich den übrigen Oberamtännern auf, in allen von Euch ertheilten Oberamtlichen Erkenntnissen, die einer Weitersziehung unterworfen seyn können, die Rechtsfrage nach den gegenseitigen Schlüssen der Partheyen deutlich und bestimmt auszusetzen, und keine Sentenzen fernerhin an Uns gelangen zu lassen, in welchen die Aussetzung der streitigen Frage mangelt.

Dessen Ihr zu Euerm Verhalt und zur Einschreibung in die Mandatenbücher berichtet werdet.

Altkum den 20. März 1815.

Canzley Bern.

V e r o r d n u n g.

Würdigung der Französischen neuen Gold- und Silbersorten, und der Conventions-Thaler.

Ugl. Th. I. S. 143 Th. IV. S. 302.

Wir Schultheiß und Rath der Stadt und Republik Bern, thun kund hiermit: demnach Wir Uns schon früher bewogen gefunden, die allzuleichten selbst in Frankreich außer Cours gesetzten Laub- oder Federthaler in hiesigem Canton herab zu würdigen, wodurch dieselben aus der Circulation gekommen, während hingegen die neuen ausgemünzten Fünf-Franken-Stücke ohne gesetzliche Würdigung geblieben sind, wodurch zum Theil das grosse Uebermaas von Scheidemünze entstanden: als haben Wir, um diesem Uebel einigermaßen abzuhelfen, und den Eintritt grober Gold- und Silbersorten zu begünstigen, in Folge Dekrets UrShrn. und Oberrn vom 18ten Februar letzthin andurch verordnet, wie Wir andurch

v e r o r d n e n:

1) Den französischen hiernach abgedruckten Fünf-Franken-Stücken soll gesetzlicher Cours in hiesigem Canton gestattet seyn zu Frk. 3 4 bz.

2) Nach dem nämlichen Verhältniß sind auch die neuen französischen Goldsorten gewürdiget und denselben der Cours gestattet, als nämlich:

das 40 Franken-Stück zu Frk. 27. 2 bz.

das 20 Franken-Stück zu Frk. 13. 6 bz.

3) Da wir auch zu vernehmen gehabt, daß seit einiger Zeit, sowohl Oesterreichische als Bayerische Conventions-thaler im hiesigen Canton sich im Umlaufe befinden, welche öfters mit Bravänter-Thalern um den nämlichen, allzu-hohen Werth ausgegeben werden; so haben wir gut gefunden, diese Geldsorte durch hier nachstehende Abbildung zu jedermanns Kenntniß zu bringen, und derselben auch Cours zu gestatten zu Frk. 3. 4 bz. 5 rp.

Endlich wird, wegen des, zur großen Beschwerde des Publikums sich erzeigenden Uebermaases von Scheidemünze, welchem Uebel nach Erforderniß durch wirksamere Mittel gesteuert werden wird, andurch noch jedermann ernstlich gewarnt, sich alles auf eine sträfliche Gewinnsucht berechneten Einbringens von Scheidemünzen zu enthalten, und sich überhaupt damit nicht zu sehr zu beladen; wie denn zufolge der Gerichts-Satzung Fol. 105. Cap. 47. und nach der bestehenden Verordnung vom 5. August 1813. niemand gehalten ist, für einen größern Betrag als 5 von 100. einer Bezahlung, oder wenn solche die Summe von sechshundert Franken übersteigt, für mehr als dreißig Franken Scheidemünze anzunehmen.

Gegenwärtige Verordnung soll gedruckt, von Canzeln angezeigt und an gewohnten Orten angeschlagen werden.

Gegeben den 27. Merz 1815.

Der Amts-Schultheiß,
N. von Wattenwyl.
Der Staatschreiber,
Thormann.



P u b l i k a t i o n.

Jagdbann in dem Stadtbezirk Bern
für 1815 und 1816.

Vgl. oben S. 178.

Me Ghrn. des kleinen Rathes der Stadt und Republik Bern, haben auf den Vortrag Ihrer Jagd-Commission zu verordnen gutgefunden:

Daß, nebst dem vorgeschriebenen Jagdbann, innerhalb dem Burgernziel oder dem Stadtbezirk von Bern, während den Jahren 1815 und 1816 alles Fagen und Birsen verboten seyn soll.

Dieses Burgern-Ziel bildet folgenden Umkreis: vom Bierhübeli auf den obern Galgenhubel; von da über Höligen nach der Wabern-Strasse; von da der Wabern-Strasse nach bis zuoberst an den Sandrein; von da über die Nar und das Kirchenfeld zum Burgernziel-Gäßlein an der Muri-Strasse; von da nach dem untern Galgenhubel; von da in die Mitte der grossen Allee auf dem Breitfelde; und endlich von da wieder über die Nar nach dem Bierhübeli zu.

Diejenigen, so in diesem Bezirke während obbemeldter Bannzeit auf Vögel oder Gewild jeder Art schiessen würden, sollen nach Vorschrift des Jagd-Gesetzes vom Jahr 1804 bestraft werden.

Gegeben den 29. Merz 1815

Canzley Bern.

V e r o r d n u n g.

Verbot der unbefugten Veräußerung von Waffen und Militär-Effekten.

Vgl. Th. II. S. 158, 401. Th. IV. S. 338. ff. S. 42. u. f.

Wir Schultheiß und Rath der Stadt und Republik Bern, thun kund hiermit: Nachdem Wir in Betrachtung gezogen, die Unentbehrlichkeit eines genugsamen Vorraths von Gewehr und Waffen zu Vertheidigung unsers Vaterlandes, und die beträchtlichen Kosten, welche deren Herbeschaffung dem Staat sowohl als den Partikularen verursacht; so haben Wir, damit diese Kosten, nebst aller auf die Bewaffnung unsers Landes verwandten Sorgfalt, nicht durch Gewinnsucht vereitelt werden, nöthig gefunden, dem Verkehr mit Kriegswaffen gewisse Schranken zu setzen, demnach dann zu

v e r o r d n e n:

1) Die Waffen der Unteroffiziers, Corporals, Tambours und Soldaten, welche wirklich unter den Auszögern oder unter der Reserve erster Classe dienen, sind Eigenthum des Staats, und werden ihnen bloß für die Zeit ihres Dienstes anvertraut.

2) Diese Waffen in Flinten, Stuzern, Pistolen, Säbeln, Waidmessern, Kuppeln und Patronentaschen bestehend, sollen mit dem Zeichen  versehen seyn, und zwar die

Flinten auf dem Sack und Bajonet, die Stutzer und Pistolen auch auf dem Sack, die Säbel und Waidmesser an der linken Seite der Klinge, zwei Finger vom Griff, die Kuppel inwärts vor dem Leib, die Patronentasche inwärts mitten am Deckel.

3) Nach Inhalt des §. 45. der Verordnung vom 2ten Brachmonat 1813. über die Militär-Verfassung des Cantons Bern sind die Gemeinden für die Waffen, welche ihren Gemeindsangehörigen anvertraut werden, verantwortlich; ihnen wird überlassen, sich hinwiederum von denselben die nöthigen Sicherheiten zu verschaffen; den Gerichtshaltern ist die daherige Aufsicht übertragen.

4) Wem von dem Staat Waffen anvertraut worden, der darf kein Stück davon weder verkaufen, vertauschen, verschenken, versetzen, noch sonst auf irgend eine Weise veräußern.

5) Jedermann, ohne Ausnahme, ist verboten, ein mit dem im §. 2. angegebenen Zeichen versehenes Armaturstück an sich zu bringen, unter welchem Vorwand es immer seyn mag.

6) Jede Veräußerung solcher Armaturstücke ist an und für sich ungültig, und der veräußerte Gegenstand kann von dem Staat, als demselben entwendetes Gut, zu allen Zeiten und an allen Orten ohne einigen Ersatz weggenommen werden.

7) Wenn ein Unteroffizier oder Soldat ein Stück der empfangenen Armatur veräußern sollte, so wird er von dem betreffenden Oberamtmanne für einen in die Straf-

Polizzen einschlagenden Diebstahl bestraft und soll überdies der Militärkasse den Werth des veräußerten Gegenstandes, welchen derselbe neu gehabt hat, in Geld ersetzen. Wenn der Thäter diesen Ersatz innert 14 Tagen nach dem Urtheil nicht leistet, so ist die Gemeinde, für welche er als Auszöger zählt, verpflichtet, für denselben zu bezahlen, unter Vorbehalt ihres Rückgriffrechts auf ihn. Hätte er das Stück bloß versetzt, so soll er mit einer Busse von vier Franken und zwey Mal 24 Stunden Gefangenschaft belegt werden, und mit acht Mal 24 Stunden, wenn er die Busse nicht bezahlen kann.

8) Jeder Cantons-Einwohner kann sich zu seinem Wehrstande mit Waffen versehen, sey es aus unserm Zeughaus, bey Büchsenmachern in unserm Canton, oder anderswoher, mit Ausnahme jedoch solcher Waffen, welche das im §. 2. angebrachte Zeichen haben, als welche ohne anders zu Handen des Staates confiscirt werden sollen. Ueberdies hat derjenige, welcher solche Waffen erhandeln würde, eine Geldbusse zu erlegen, welche dem dreysfachen Werthe des Gegenstandes, wie er neu war, gleich kommt. Von dieser Busse soll die eine Hälfte dem Entdecker, die andere aber der Militärkasse zufallen.

Hätte ein Partikular ein solches Stück bloß pfandsweise in Empfang genommen, so soll er es ohne Ersatz zurückgeben und den Werth einer ganzen Armatur in die Militärkasse als Busse bezahlen. Seine Anforderung an den Verpfänder bleibt aber nichts desto minder gültig.

9) Waffen, welche zwey Mal mit dem im §. 2. bemerkten Zeichen versehen worden, sind nach unserer Verordnung vom 26sten April 1805 nicht mehr Staatsgut,

sondern Privateigenthum. Wer sich aber unterstehen würde, das Zeichen nachzumachen, oder zu verfälschen, soll bestraft werden, wie der, welcher Stempelpapier verfälscht hat.

10) Wenn jemand überflüssige Munitions-, Flinten oder andere Kriegs- = Armaturstücke besitzt, so kann er dieselben an Cantons- = Bürger und Landwehrpflichtige, oder an Büchsenmacher im Canton, oder auch an unser Zeughaus verkaufen; in keinem Fall aber darf er dieselben ohne besondere Erlaubniß unsers Kriegsraths, ausser unserm Canton oder an Aussenere verhandeln, bey Strafe einer Busse von dem vierfachen Werth des Verkaufsten; von welcher Busse die eine Hälfte dem Verleider, die andere Hälfte der Militärklasse zufallen soll.

Diese Verordnung soll gedruckt, an den gewohnten Orten, auch in den Casernen angeschlagen und von Canzeln verlesen werden. Alle Ober- und Unter-Beamte sollen auf derselben genaue Befolgung wachen.

Gegeben in Bern, den 24. April 1815.

Der Amts-Schultheiß,
R. v o n W a t t e n w y l.
 Der Staatschreiber,
T h o r m a n n.

V e r o r d n u n g.
Ausserordentliche Kriegs = Auflagen für
das Jahr 1815.

Vgl. oben S. 218. u. f.

Wir Schultheiß Klein und Große Rätthe der Stadt und Republik Bern, thun kund hiermit: In Betrachtung, daß die von der Eidgenössischen Tagsatzung zu Vertheidigung unsers gemeinsamen Vaterlandes, und zu Behauptung seiner Ehre und Unabhängigkeit getroffenen Militair-Anstalten, die größten Anstrengungen erforderlich machen, zu welchen mit Uns jeder Unserer Angehörigen das Seinige nach Kräften willig beizutragen bereit seyn soll; die zu Erreichung jener vaterländischen Zwecke ausgeschriebene doppelte Kriegssteuer aber, einerseits die Güterbesitzer verhältnißmäßig höher als alle übrigen Einwohner beschlage, und andererseits zu Deckung des Zeitbedürfnisses keineswegs hinreiche; so haben Wir nach reifer Berathung recht und billig gefunden: die eigentlichen Capitalisten, so wie alle diejenigen Bürger und Angehörige, welche Aemter und Stellen bekleiden, oder unter dem Schutze der Gesetze einen einträglichen Beruf oder Gewerbe treiben, in besondern Anspruch zu nehmen, und nach einem angemessenen Verhältniß einer eigenen und ausserordentlichen Kriegssteuer zu unterwerfen.

Zu welchem Ende Wir denn für das Jahr 1815 den Bezug nachstehender direkten Auflagen beschlossen haben, und demnach

v e r o r d n e n :

I. Eine Bifa-Gebühr auf alle inländische
Schuldschriften.

1) Alle Zinstragenden Schuldschriften, welche den Werth von Einhundert Franken übersteigen, und entweder ein Unterpfandsrecht in hiesigem Canton genießen, oder von einem hiesigen Angehörigen als ursprünglicher Schuldner ausgestellt und in dem hiesigen Canton creirt worden sind, oder bis auf 1. Jenner 1816 errichtet werden möchten, sollen unter der Buße der Zwen vom Hundert vom Capitalwerth einem Bifum unterworfen werden.

2) Für dieses Bifum hat der Nutzniesser des Titels, wenn er ein Cantons-Angehöriger ist, das Zwen vom Tausend vom fruchtbaren Capitalwerth zu bezahlen. Der Fremde aber nichts, insofern er als ursprünglicher Gläubiger im Titel eingeschrieben ist.

3) Alle Schuldittel, deren Bifirung der Eigenthümer vernachlässigt hat, sind bis nach bezahlter Strafe und erhaltenem Bifum im Rechten ungültig, als worüber die betreffenden Beamten und Notarien bey Eides-Pflicht zu wachen und die Schuldigen anzuzeigen haben.

4) Von der Buße fällt Ein Dritttheil dem Verleider, die andern zwen Dritttheile der Staats-Casse zu.

5) Den Termin endlich, innerhalb welchem diese Bifirung und die Entrichtung der Gebühr vor sich gehen soll,

so wie alle nähern Bestimmungen, wird eine besondere Verordnung unsers Finanzraths nächstens bekannt machen.

II. Eine Auflage auf alle Besoldungen und alle Patentirten.

6) Von allen Besoldungen der Regierungsstellen und übrigen Civil- und geistlichen Beamten und accumulirten Stellen, welche vom Staate aus entrichtet werden, und die Summe von Einhundert Franken übersteigen, in nachstehenden Verhältnissen:

Von den Besoldungen unter Frk. 1000.	4 vom Hundert,
von Frk. 1000 bis 2000.	6 — — — —
über 2000.	10 — — — —

7) Von dieser Auflage sind allein frey, die Militärs, die wirklich im Felde stehen, von ihren militärischen Besoldungen, und die Classenhelfer und Pfarrer, deren fixes Staats-Einkommen die Summe von Eintausend Franken nicht übersteigt.

8) Der Betrag dieser Auflage wird auf dem 2ten Quartal erhoben, und zu Handen der Kriegs-Cassa von sämtlichen Besoldungen innebehalten.

9) Von allen Patentirten, welche einen einträglichen Beruf treiben, als Advocaten, Procuratoren, Agenten, Amtsschreibern, Amtsnotarien, Notarien, Apothekern, Aerzten und Wundärzten:

Erste Classe . . . Frk. 100.	Dritte Classe . . . Frk. 20.
Zweite Classe . . — 50.	Vierte Classe . . . — 10.

III. Eine Auflage auf Handlung und Industrie.

10) Von Banquiers und Handelshäusern, die mit

Geld, Waaren oder Produkten handeln, und in- und außerhalb dem Canton Bestellungen machen und annehmen, wie auch von allen Fabrikanten, welche in eigenen dazu eingerichteten Gebäuden ihr Gewerbe treiben:

Erste Classe . . . Frk. 400.

Zweite Classe . . . — 200.

Dritte Classe . . . — 100.

Von Gold- und Silberschmieden — 50.

11) Alle übrigen Händler und Krämer, die offene Läden und Stände haben und Fabrikanten im Kleinen:

Erste Classe . . . Frk. 50. Dritte Classe . . . Frk. 10

Zweite Classe . . . — 25. Vierte Classe . . . — 5.

IV. Auflage auf alle Gasthöfe und Wirthschaften.

12) Alle Gasthöfe der Hauptstadt und der Städte Thun, Burgdorf, Narberg, Büren und Nidau, nebst den an den Hauptstrassen nach Basel, Zürich, Genf, Biel, Neuenburg, Oberland und Entlibuch gelegenen, wie auch solche, welche im Canton zerstreut, diesen an reinem Ertrag gleich kommen, zahlen mit allen öffentlichen Bädern:

Erste Classe . . . Frk. 300.

Zweite Classe . . . — 200.

Dritte Classe . . . — 50.

13) Alle übrigen Wirthshäuser, öffentliche Caffeehäuser, Billards, Pintenschänke, Keller, Bierstuben und wo immer geistige Getränke ausgeschenkt werden:

Erste Classe . . . Frk. 100. Dritte Classe . . . Frk. 25.

Zweite Classe . . . — 50. Vierte Classe . . . — 10.

V. Eine Auflage auf Mühlen, Ehehaften und Wasserwerke.

14) Von sämtlichen Getreid-Mühlen, mit Inbegriff der Nebenwerke, insofern selbige in den gleichen Gebäuden vereinigt sind: von jedem Mahlhaufen nach Verhältnis der Dertlichkeit und des Ertrags zwanzig Franken, zehn Franken, oder fünf Franken.

15) Von den Papiermühlen zwanzig Franken, per Bütte.

16) Von den Gerbereyen per Gruben zwey Franken, und ein Franken.

17) Von allen übrigen Ehehaften, wo solche einzeln stehen, als Sägen, Walken, Bleichen, Drehen, Reiben, Stampfen u. d. gl. zehn Franken, fünf Franken, zwey Franken.

18) Die Auflage der Haupt-Abtheilungen IV. und V. hat der Pächter oder Bestehet zu bezahlen.

VI. Auflage auf Essen und Feuerwerke.

19) Von allen Essen und den Beckerrechten, wo sie für sich selbst, und nicht in Verbindung mit einem Wirtshause oder einer Mühle stehen, in welchem Falle selbige nichts weiter zu bezahlen haben, hat jeder Arbeiter, er sey Meister oder Gesell, ein Franken zu bezahlen. Zucker- und Pastetenbecker aber für das Gewerb im Ganzen jeder sechs- zehn Franken.

20) Von Bierbrauereyen, Essig- und starke Getränke-Brennereyen zwanzig Franken, zehn Franken, fünf Franken.

VII. Von Messg- oder Schal-Rechten.

21) Von Schal-Rechten, die nicht mit einem Tavernen-Recht verbunden sind, ein Franken, per Arbeiter.

22) Die Classification der Pflichtigen soll unter dem Vorsitz des Oberamtmanns oder Amtsstatthalters, durch zwei Amtsrichter und mit Beziehung zweier Individuen aus der höchst angelegten Classe einer jeden dieser Hauptabtheilungen, nach der Instruktion, welche darüber herauskommen wird, geschehen, und die Verzeichnisse der Pflichtigen sollen durch die Gerichtsstatthalter oder Unter-Behörden des Amtes aufgenommen werden.

Bei entstehenden Beschwerden über die Classification wird obige Commission unter Vorbehalt des Recurses an Unsern Kleinen Rath summarisch entscheiden.

Gegenwärtige Verordnung soll gedruckt, von Canzeln angezeigt und an gewohnten Orten angeschlagen werden.

Gegeben in Unserer Großen Raths-Versammlung in Bern, den 29. April und 2. May 1815.

Der Amts-Schultheiß,
H. von Wattenwyl.

Der Staatschreiber,
Thormann.

Reglement des Finanzraths über den Bezug der Visagebühr von Zinsschriften.

Vgl. oben S. 230. u. f.

Wir Secfelmeister und Finanz-Räthe der Stadt und Republik Bern thun kund hiermit: Nachdem Ueßrn. und Obern durch Hoch-Dero Beschluß vom 29. April und 2. May 1815, als aufferordentliche Kriegssteuer, die Erhebung einer Visa-Gebühr auf alle inländische Zinsschriften auszuschreiben gut gefunden und zu diesem Ende verordnet haben, was hiernach folget:

1) „Alle zinstragenden Schuldschriften, welche den
„Werth von Einhundert Franken übersteigen und entweder
„ein Unterpfansrecht in hiesigem Canton genießen, oder von
„einem hiesigen Angehörigen als ursprünglicher Schuldner
„ausgestellt und in dem hiesigen Canton creirt worden sind,
„oder bis auf ersten Jenner 1816 errichtet werden möchten,
„sollen, unter der Bussse des Zwey vom Hundert vom Ca-
„pitalwerth, einem Visum unterworfen seyn.“

2) „Für dieses Visum hat der Nutzniesser des Titels,
„wenn er ein Cantons-Angehöriger ist, das Zwey vom Tau-
„send vom fruchtbaren Capitalwerth zu bezahlen. Der
„Fremde aber nichts, insofern er als ursprünglicher Gläu-
„biger im Titel eingeschrieben ist.“

3) „Alle Schuldtitel, deren Visirung der Eigenthümer vernachlässigt hat, sind bis nach bezahlter Strafe und erhaltenem Visum im Rechten ungültig, als worüber die betreffenden Beamten und Notarien bey Eidespflicht zu wachen und die Schuldigen anzuzeigen haben.“

4) „Von der Busse fällt ein Drittheil dem Verleider, die andern zwey Drittheile der Staats-Cassa zu.“

5) „Den Termin endlich, innerhalb welchem diese Visirung und die Entrichtung der Gebühr vor sich gehen soll, so wie alle nähern Bestimmungen, wird eine besondere Verordnung unsers Finanzrathes nächstens bekannt machen.“

So haben Wir in Vollziehung gegenwärtigen Gesetzes in fernerm erkennt und diesernach verordnet:

1) Von den sämtlichen Herren Oberamtännern sollen, aus der Zahl der patentirten Amtsnotarien, ein oder zwey derselben als Einzleher dieser Gebühr bestellt werden, welche, gegen Bezug der gedachten Visa-Gebühr, so viel möglich in kleinem Silbergeld, für jeden Schuldtitel ein besonderes Bon auszustellen haben.

2) Diese Bons sollen gedruckt seyn, und das Dro., den Capitalwerth der Zinsschrift, die baar bezahlte Visa-Gebühr und die Unterschrift des Einzlebers enthalten. Welche drey ersteren Angaben gleichmäffig in ein besonderes Controlle-Buch einzuschreiben sind.

3) Brüche unter fünfzig Franken fallen in Berechnung des Capitalwerths hinweg, von fünfzig bis neun und neunzig werden sie für hundert gezählt.

4) Gegen Vorweisung solcher Bons hat jede Amtsschreiberey die Pflicht, nach Einsicht der in jedem Titel enthaltenen Capital-Summe, insofern selbige mit dem Bon des Einziehers übereinstimmt, in oder aussen auf der Zinschrift dieselbe mit einem Stempel (Visa-Gebühr vom 2^o/m. 1815 bezeichnet) zu bedrucken, und mit dem nemlichen No. des Bons zu bezeichnen, oder nach Verlangen des Eigenthümers einen Visa-Schein an Stempelsstatt auch ohne Einsicht des Schuldtitels auszustellen.

5) Diese Visa-Scheine sind ebenfalls gedruckt, mit dem oben angegebenen Stempel bezeichnet und von dem Amtsschreiber unterschrieben; müssen aber noch den Namen des ursprünglichen Schuldners, das Datum der Ausfertigung und die Capital-Summe nach Angabe des Eigenthümers enthalten, welcher, bey Irrthum oder Betrug, nach den in den §§. 3. und 4. des Gesetzes enthaltenen Strafen dafür einzig verantwortlich ist.

6) Die Vergünstigung der Visa-Scheine ist aber nur den Cantons-Angehörigen zugestanden, massen die fremden Gläubiger, für die Visirung ihrer Titel von der Gebühr gänzlich enthoben sind, dafür aber den Einzieher, welcher dessen Namen sowohl auf dem unentgeltlich zu ertheilenden Bon als auch auf der Controlle anmerken soll, und der Amtsschreiberey bey der Stemplung, den Original-Titel vorzuweisen haben.

7) Alle Wochen haben sämtliche Einzieher ihre Controlle-Bücher zu saldiren, und die empfangenen Visa-Gebühren den Oberämtern gegen Quittung einzubändigen.

8) Alle Monate haben sämtliche Amtsschreibereyen die empfangenen Einzieher-Bons den Nummern nach ge-

ordnet, den Herren Oberamtännern zur Controllirung und zu weiterer Verfügung einzugeben.

9) Der Termin zu Einziehung dieser Visa-Gebühr ist festgesetzt vom 1sten July bis 31sten October 1815. Nach dieser Frist sind die Büreauy sämtlicher Einzieher geschlossen, und diese gehalten, den Ueberrest der ihnen eingezahlten Bons an das Oberamt wieder abzugeben.

10) Von den im Laufe des Jahrs 1815 errichteten, aber in obgedachten drey Monaten noch nicht ausgefertigten Schuldschriften, haben die Gläubiger die Visa-Gebühr entweder bey der Besiegung an den Oberamtman, oder wo dieser Fall nicht eintritt, an die Amtschreiberey zu bezahlen, welche dann unter der Rubrik der Stipulationen besonders zu verrechnen sind.

11) Den bey Bekanntmachung dieser Verordnung im Felde stehenden Militärs, welche durch den Dienst des Vaterlandes abgehalten werden sollten, diese Visa-Gebühr von ihren Schuldtiteln selbst zu entrichten, oder entrichten zu lassen, bleibt vorbehalten, ihre daherigen Entschuldigungs-Gründe, innerhalb Monat-Zeit nach ihrer Dienst-Entlassung, UnGhrn. des Kleinen Rathes einzugeben, da dann das Angemessene darüber verfügt werden wird.

12) Alle Vormünder und Administratoren von Partikularen, Gemeinden oder Corporationen, welche derselben Zinsschriften hinter sich in Verwahrung haben, sind für die Folge jeder Vernachlässigung verantwortlich, welche in obgedachtem Gesetze gegen die saumseligen Steuerpflichtigen angezeigt sind.

13) Dabey

13) Dabey steht aber jedermann frey, seine Schuld-
schriften, zusammen oder einzeln in einer oder mehreren
Amtschreibereyen visiren zu lassen, insofern jedoch bey
jedem Titel immerhin der Einzieher und die Amtschreibe-
rey des nemlichen Bezirkes gewählt werden, da jede
Amtschreiberey nur die Bons des ihr vom Oberamt ange-
zeigten Einziehers anzuerkennen hat.

14) Zur Entschädigung für Mühewalt und Verant-
wortlichkeit der mit dem Bezuge dieser Gebühren beauf-
tragten Beamten, wird denselben geordnet:

dem Oberamtmanne . . .	$\frac{1}{4}$ pr. %.
dem Stands-Cassier . . .	$\frac{1}{4}$ pr. %.
dem Amtschreiber . . .	$\frac{1}{2}$ pr. %.
dem Einzieher	1 pr. %.

welchen Betrag jeder derselben auf der ihm eingegangenen
Gesamtsumme abzurechnen und inzubehalten hat.

Gegeben in Bern, den 22. May 1815.

Secr. Schreiberey Bern.

Neue Ohmgeld - Ordnung.

Vgl. Th. II. S. 162. 236. Th. III. S. 207. 280. 374.

Th. IV. S. 4. 307.

Wir Schultheiß und Rath der Stadt und Republik Bern, thun kund hiermit: Demnach Ueßrn. und Oßrn, in Betrachtung, daß der inländische Weinbau von Alters her bestmöglich begünstigt ward, und nachdem derselbe bey der vorigen Verfassung der Schweiz der früher genossenen Erleichterungen entbehren mußte, nunmehr der Zeitpunkt eingetreten ist, wo ihm die nöthige Begünstigung wiederum verschafft werden kann, beschlossen haben: bey einer Revision der verschiedenen Ohmgeld - Verordnungen durch ein neues Gesetz einerseits dem Nebenbesizer im hiesigen Canton, sowohl durch Befreyung seines Gewächses vom Ohmgeld, als durch Erhöhung dieser Auflage auf den außern Wein, und anderseits Unsern Angehörigen überhaupt, durch Herabsetzung des bisherigen Ohmgelds auf dem fremden nichteidgenössischen Wein, Vortheile zu gewähren; so haben Wir in Folge daherigen Dekrets vom 8ten dieses Monats und in Aufhebung aller frühern Ohmgeld - Verordnungen, verordnet was hienach folget, wie wir denn

v e r o r d n e n :

1) Aller im Canton gewachsene Wein, so wie Bier und Eßig, das im Canton verfertigt ist, soll von der Verohmgeldung gänzlich enthoben seyn.

2) Von allem in Unfern Canton geführten Wein, Eßig und Bier, soll ein Ohmgeld von fünf Rappen per Maas erhoben werden.

3) Von eingeführtem Branntwein soll beim Eintritt in Unfern Canton per Maas dreßzig Rappen, und von dem Weingeist sechsßzig Rappen per Maas bezahlt werden. Als Weingeist wird jede Art gebranntes Getränke angesehen, welches mehr als zwanzig Grade auf der Sprouvette zieht.

4) Zur Einführung der Getränke sind folgende Gränz-büreauy bestimmt, als: Gümminen, Biberen, Lauven, Narberg, Inns, Sibirück, St. Johannsen, Nidau, Büren, Lengnau, Dießbach, Leuzigen, Bätterkinden, Koppigen, Inkwyl, Oberöng, Altiswyl, Dürrmühle, Wangen, Narwangen, Murgenthal, Roggwyl, Huttwyl, Kröschbrunnen, Brünig, Guttannen, Kandersteg, Lenf, Gsteig, Saanen, Thun und Neuenegg.

5) Jede Ladung von Getränken, welche nicht über eines der vorgenannten Grenzbüreauy ein- oder an einem derselben, ohne Anzeige bey dem bestellten Inspector vorgeführt würde, soll samt Wagen und Pferden, der Confiskation unterworfen seyn.

6) Alle Fuhrleute, welche Getränke in Unfern Canton einführen wollen, sind gehalten, ihre Ladungen bey den Grenzbüreauy anzugeben, ihre Fuhrbriefe und Ladkarten vorzuweisen, von dem Branntwein und Weingeist das Ohmgeld alsobald zu bezahlen, für die andern Getränke aber, welche im Canton zu bleiben bestimmt sind, einen Passavant zu Handen des Empfängers zu erheben, und für die bloß zur Durchfabrt bestimmten Weine um einen Transit-Schein sich zu melden.

7) Wenn von Fuhrleuten der Empfänger unrichtig angegeben, oder ihre in Gewicht angezeigte Ladung unrichtig erfunden würde, so sollen dieselben ein doppeltes Ohmgeld zu bezahlen haben; und in die nemliche Strafe verfallen sie, wenn die als Transit angegebene Waare nicht inner sechs Tagen bey dem bestimmten Austrittsbureau ausgeführt, und der Transit-Schein nicht daselbst abgegeben würde.

8) Der Empfänger der mit Passavant begleiteten Getränke ist gehalten, diesen Passavant inner vierzehn Tagen dem Ohmgeldbezieher seines Amtsbezirks zuzustellen, und das Ohmgeld dafür inner zwey Monaten nach der Ausstellung des Passavant ohne Abzug zu bezahlen, bey Strafe des doppelten Ohmgelds.

9) Wein und andere Getränke mögen in Fässern oder Kisten eingeführt werden, erstere sollen aber behörig gemessen und bezeichnet seyn; diejenigen, welche nicht vorschriftmäßig gezeichnet sind, sollen von den Grenz-Inspektoren geschätzt, und nach dieser Schätzung soll das Ohmgeld bezogen werden. In Kisten verpackte und in Gewicht angegebene Getränke, werden je zu vier Pfund Markgewicht für eine Maas verohmgeldet. Dem Empfänger wird aber überlassen, die geschätzten Fässer oder die Kisten, durch einen der bestellten Fassacker messen zu lassen, und derselbe mag alsdenn das allfällig zu viel Bezahlte von dem Ohmgeldbezieher des Amtes gegen Quittung zurückfordern.

10) Zur Sinnung der Fässer sind an folgenden Orten Fassacker bestellt, welche die ihnen zugeführten Fässer, gegen Ertrag von einem Bazzen per Saum, messen und bezeichnen sollen, als: zu Harberg, Harwangen, Attiswyl, Bern,

Burgdorf, Büren, Bätterkinden, Erlach, Frutigen, Gampelen, Herzogenbuchsee, Huttwyl, Inns, Langenthal, Lenk, Murgenthal, Meyringen, Nidau, Saanen, Schwarzenburg, Thun und Wangen.

11) Alle durch den Canton zu führenden Getränke, welche mit einem Transit-Schein begleitet sind, mögen, wie hiddahin, ohne Bezahlung eines Ohmgeldes durchgeführt werden; für diejenigen zum Transitiren bestimmten Getränke aber, für welche beym Eintritt in den Canton ein Ohmgeld bezahlt worden wäre, soll selbiges auch beym Austritt vergütet werden, es sey dann, daß die Ladung im Canton verändert oder nicht inner der bestimmten Zeit wieder ausgeführt worden wäre; in welchem Falle keine Vergütung statt haben soll.

12) Wer fremden im Canton eingefellerten Wein ausführen will, hat bey unserer Ohmgeldkammer um einen Ausfuhr-Schein sich zu bewerben, welche begwältiget ist, für solchen Wein, wenn sowohl die Ausfuhr selbst als die Verohmgeldung desselben durch die innzubehaltenden Quittungen behörig bescheinigt ist, eine Ohmgeld-Vergütung von drey Rappen von der Maas abrichten, von gebranntem Getränke aber das bezahlte Ohmgeld ganz vergüten zu lassen.

13) Jedermann ist erlaubt, für seinen eigenen Hausgebrauch oder auch überhaupt aus eigenen Produkten gebrannte Getränke zu verfertigen, welche Ohmgeldsfrey von ihm benutzt werden können.

Wer aber daraus ein eigenes Gewerbe treibt, oder weiter als aus eigenen Produkten sich mit Wasserbrennen

abgiebt, soll sich dazu bei dem Justizrathe um die erforderliche Bewilligung bewerben, bei einer Buße von fünfzig Franken, wenn dieses unterlassen würde.

Mit einer solchen Bewilligung versehen, hat man dann bei der Ohmgeld-Kammer um einen Schatzungs-Schein sich zu melden, nach welchem für ein bestimmtes Quantum gebrannter Getränke das Ohmgeld zu dreißig Rappen von der Maas zu bezahlen ist.

Der Engrosbandel mit gebrannten Getränken ist fernerhin jedermann gestattet.

Unter Engrosbandel mit gebrannten Getränken wird verstanden: jeder Verkauf von wenigstens hundert Maas auf einmal und an die nemliche Person; für Kirschenwasser insbesondere aber jeder Verkauf von zehn Maassen und darüber.

Der Detailhandel mit gebrannten Getränken, oder der Verkauf in kleinern als oben bestimmten Quantitäten, und das Ausschanken davon ist nur allein in den patentirten Wirthschaften und Schenken erlaubt; doch wird auch denjenigen, welche Schatzungs-Scheine erhalten haben, gestattet, ihre selbstgebrannten Getränke Flaschenweise über die Gasse zu verkaufen.

Jeder andere Handel hingegen, das Hausiren, Herumtragen und heimliche Ausschanken, soll gänzlich verboten seyn, bei einer Strafe von fünfzig Franken, nebst Confiscation des Getränkes.

14) Falls ein Ohmgeldpflichtiger sein schuldiges Ohmgeld nicht inner der bestimmten Zeit, oder auf die von dem Ohmgeldbezieher erhaltene Aufforderung bezahlte, soll er

dem Oberamte verleidet werden, welches ihn entweder durch Schliessung seiner Keller, oder andere gutfindende Vorkehren, zur Bezahlung anzuhalten hat.

15) Confiscirte Waare soll öffentlich versteigert und aus dem Erlös bezahlt werden:

- a. die ergangenen Kosten.
- b. das Ohmgeld.
- c. von dem übrigen: ein Drittheil zu Händen der Armen des Orts, und
- d. zwey Drittheil dem Verleider.

16) In Fällen von Widerhandlungen ist der betreffende Oberamtmann erstinstanzlicher Richter, und derselbe soll summarisch, d. i., ohne Schriftenwechsel, und an einem einzigen dazu bestimmten Tag nach gegenwärtiger Verordnung sprechen, sub beneficio recursus vor Uns den Kleinen Rath, welcher befugt ist, die Urtheil ganz oder zum Theil abzuändern.

Gegenwärtige Verordnung, deren Execution auf den 1. Junius 1815 als Anfangstermin festgesetzt ist, soll gedruckt und an gewohnten Orten angeschlagen werden.

Gegeben in Bern, den 24. May 1815.

Der Amts-Schultheiß,
N. von W a t t e n w y l.

Der Rathschreiber,
G r u b e r.

V e r o r d n u n g.

Fortweisung der Theilnehmer an den letzten aufrührerischen Ereignissen in Frankreich.

Wir Schultheiß und Rath der Stadt und Republik Bern, thun kund hiermit: Verschiedene öffentliche Blätter enthalten die Nachricht: daß mehrere Theilnehmer und Beförderer des schändlichen Verbrechens des Hochverraths, welches gegen Se. Majestät den König von Frankreich unternommen und ausgeführt worden ist, nach der Schweiz sich zu wenden gedenken, um in derselben sich niederzulassen. Nachdem Wir nun in Betrachtung gezoaen, daß der Aufenthalt dieser Verbrecher bey der Nähe der französischen Gränzen, und in mehrern andern Rücksichten für Unser Vaterland verderblich werden könnte, und daß dieselben von keiner für das Beste und für die Ruhe der Einwohner des Landes besorgten Regierung aufgenommen, viel weniger geduldet werden können; so haben Wir

v e r o r d n e t :

- 1) Die bekannten Theilnehmer und Beförderer der gegen Se. Majestät den König von Frankreich unternommenen und ausgeführten Verschwörung sollen, auch wenn sie mit Pässen versehen wären, im Canton Bern nicht geduldet, sondern alsobald aus demselben fortgewiesen werden.

2) Unsere Oberamt männer und übrige Polizei-Beamte werden mit Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt, und haben Uns im Fall der Ankunft solcher Personen, es sey unter eigenem oder angenommenem Namen, davon und von ihren getroffenen Verfügungen sofort Bericht zu erstatten.

Gegeben den 31. July 1815.

Der Amts-Schultheiß,
N. von Wattenwyl.

Der Rathschreiber,
G r u b e r.

Jagdbann für 1815-1817.

Bergl. Th. IV. S. 275. und oben S. 117.

Der Vorschrift des Jagdgesetzes zufolge, haben MeEhrrn. die Räte in Betreff des Jagdbanns folgendes zu verordnen gut befunden:

A. Für das Amt Bern.

Der seit dem Jahr 1813 sich im Bann befindende Bezirk des Gurten soll auf 11ten September nächsthin desselben enthoben, und statt dessen folgender Bezirk auf zwey Jahre, mithin bis den 11ten September 1817 damit belegt seyn:

Von dem Schloß König der Schwarzenburg-Strasse nach bis nach Gasel, von da links dem Karrweg nach, der von Gasel in die Ober-Scherli-Strasse führt, der Ober-Scherli-Strasse nach zurück, bis wo der Karrweg nach Umitz rechts abgeht, diesem Weg nach auf Nieder- und Ober-Umitz bis in das Dorf Künimyl, und in den Karrweg so von da nach Kersaz führt, diesem Weg nach auf Kersaz, von da dem Thalweg nach bis wieder vor das Schloß König, wo der Bann anfängt.

B. Für das Amt Narberg

bleibt der im Jahr 1813 verordnete Bann annoch auf unbestimmte Zeit beybehalten.

C. Für das Amt Wangen.

Der im Jahr 1811 und 1813 verhängte Jagdbann über das Hardholz, Gensberg, Unterberg und Herzogenbuchsee-Wald etc. wird auf den 11ten September 1815 aufgehoben und dafür von dieser Zeit bis 1817 folgender Bezirk mit Bann belegt:

Von Nied bey Büzberg längs der Amtsmarche von Narwangen über die Altachen und Linden nach Wäckerschwend, von da längs der Amtsmarche von Trachselwald und Burgdorf nach Zuchten, von da längs der Amtsmarche von Burgdorf über Loch, Greut, Ober-Kasten und Wallachern nach Helljau, von da rechts der grossen Nargauer-Heerstrasse nach bis wieder auf Nied.

D. Für das Amt Narwangen.

Der im Jahr 1812 mit Bann belegte Bezirk wird auf 11ten September wieder eröffnet, und dafür folgende zwey Bezirke mit Bann belegt:

1) Der Wynauberg vom Schloß Narwangen an der Nar nach hinunter bis zur Cantons-Gränze und Murgenthal, von Murgenthal zurück dem Wynau-Wassergraben nach mit Einschluß des Mumenthal, Weubers, der Mumenthal-Dorfstraße nach bis wieder in's Dorf Narwangen.

2) Im obern Theil des Amts. Vom Zusammenfluß des Mühlbachs von Melchnau und der Roth aufwärts der Cantons-Gränze gegen Luzern nach bis an die Amtsmarche, derselben nach rings um zurück gen Weinstegen, von da der Strasse nach auf Melchnau, von da dem Mühlbach nach bis in die Roth, also daß der Schmidwald und Bodmerberg im Bann begriffen sind.

E. Für das Amt Konolfingen.

Der in diesem Amt unterm 2ten September 1812 mit Bann belegte Bezirk wird auf den 11ten September 1815 aufgehoben und dafür von dieser Zeit bis 1817 folgender Bezirk mit Bann belegt:

Von dem neuen Wirthshaus am Stalden, in der Kirchhöre Münsingen, durch die Strasse über Freymettigen nach Dießbach, und von dort durch die Strasse über den Hellisbühl bis zu der Rothachen-Brücke, dem Rothachenbach nach hinab bis zu der untern auf der Strasse nach Bern stehenden Brücke; durch die Bernstrasse hinab über Risen, Ober- und Nieder-Wichtrach, bis zu der vor in dem Dorfe Münsingen über den dasigen Bach sich befindenden steinernen Brücke; dort durch die übliche Gasse hinauf über Tägerstsch und Aemligen nach der Leimaruben, von da ferner durch die Gasse nach dem Stalden bis wiederum zu dem dasigen neuen Wirthshause.

Alle, durch frühere Verordnungen in Bann gelegten Waldungen und Bezirke, welche durch Gegenwärtiges nicht abgeändert worden, bleiben ferner dem Bann unterworfen.

Diejenigen, die in einem der in Bann liegenden Bezirke mit der Flinte jagend angetroffen werden, sollen nach der Vorschrift des §. 24. über die Jagd vom 16ten, 23sten und 25sten May 1804 behandelt werden.

Gegeben den 4. September 1815.

Canzley Bern.
